



GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Wien;
Vorhaben „WAG Loop 1“ – Erdgasfernleitung zwischen
der Schieberstation (SS) Bad Leonfelden (Leitungs-km
205,3) und der Messstation (MS) Oberkappel (Leitungs-
km 244,8);
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000

- mündliche Verhandlung
- VERHANDLUNGSSCHRIFT

Geschäftszeichen:
AUWR-2024-440484/216-HR

Bearbeiter/-in: Mag. Raffael Huprich
Tel: (+43 732) 77 20-13437
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.01.2026

Ort der Verhandlung: DESIGN CENTER Linz, Kongresssaal (Haupteingang Nord) Europaplatz 1 4020 Linz	Verhandlungstage: Di., 20.01.2026, Beginn 09:18 Uhr Verhandlungszeiten je Tag: siehe Punkt 21 „Dauer der gesamten Verhandlung“
Verhandlungsleiter: Mag. Raffael HUPRICH	
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende: Siehe die Beilagen <ul style="list-style-type: none">– I.a (Anwesenheitslisten der Behördenvertreter:innen und Sachverständigen),– II.a (Anwesenheitslisten der Vertreter:innen und Beteiligten seitens der Projektwerberinnen) und– III.a (Anwesenheitslisten der Nebenparteien und sonstigen Beteiligten), denen die Anwesenden je Verhandlungstag entnommen werden können.	
Gegenstand der Verhandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß UVP-G 2000: Vorhaben Ferngasleitung „WAG Loop 1“ der Projektwerberin GAS CONNECT AUSTRIA GmbH laut Antrag vom 18.12.2024; verlaufend durch die 15 Standortgemeinden Neustift im Mühlkreis (RO), Oberkappel (RO), Pfarrkirchen im Mühlkreis (RO), Putzleinsdorf (RO), Atzesberg (RO), Hörbich (RO), Sarleinsbach (RO), Arnreit (RO), Auberg (RO), St. Peter am Wimberg (RO), St. Johann am Wimberg (RO), Helfenberg (RO), Oberneukirchen (UU), Vorderweißenbach (UU) und Bad Leonfelden (UU).	

Verhandlungstag 1 – Dienstag, 20.01.2026

HUPRICH:

Der **Einlass** in den Verhandlungssaal mit Sicherheitskontrollen startet um 08:30 Uhr.

Der VERHANDLUNGSLEITER (in der Folge auch: VHL) weist vor Beginn der Erörterung über das Mikrofon darauf hin, sich in die **Anwesenheitsliste** einzutragen.

Außerdem führt er aus, dass **Foto-, Video- und Tonaufnahmen im Verhandlungssaal ausnahmslos untersagt** und bereits angefertigte Aufnahmen zu löschen sind. Dies beruht insbesondere auf dem Persönlichkeitsschutz der Anwesenden.

1. Begrüßung, Verhandlungsgegenstand, Vorstellrunde, Verhandlungsablauf

HUPRICH:

Der VERHANDLUNGSLEITER eröffnet um 09:18 Uhr die Erörterung und **begrüßt** die Anwesenden. Er führt einleitend unter Verwendung einer Power-Point-Präsentation (Beilage VI) wie folgt aus:

Mit Antrag vom 18.12.2024 hat die **GAS CONNECT AUSTRIA** GmbH (kurz: GCA oder PW) als Projektwerberin, vertreten durch die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH (RA Mag. Sabine Meister), um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem **UVP-G 2000** für die Errichtung und den Betrieb ihres Ferngasleitungsvorhabens namens „**WAG Loop 1**“ angesucht.

Die Trasse verläuft durch die **15 Standortgemeinden** Neustift im Mühlkreis (RO), Oberkappel (RO), Pfarrkirchen im Mühlkreis (RO), Putzleinsdorf (RO), Atzesberg (RO), Hörbich (RO), Sarleinsbach (RO), Arnreit (RO), Auberg (RO), St. Peter am Wimberg (RO), St. Johann am Wimberg (RO), Helfenberg (RO), Oberneukirchen (UU), Vorderweißenbach (UU) und Bad Leonfelden (UU).

Die **näheren technischen Einzelheiten**, insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen, sind in den **Projektunterlagen** enthalten, die bereits öffentlich aufgelegt wurden. Die Projektwerberin wird das Vorhaben später noch kurz präsentieren.

Über den Antrag ist von der Oö. Landesregierung ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden. Der aktuelle Verfahrensschritt ist die gegenständliche **öffentlich mündliche Verhandlung**; diese ist Teil des Ermittlungsverfahrens und dient der Tatsachenfindung, also der Feststellung des entscheidungs-erheblichen Sachverhalts.

Vorstellung der Behörde und der Sachverständigen:

Sodann stellen sich die Vertreter:innen der Behörde und die anwesenden SV vor. Die Vertreter:innen der PW werden ersucht, sich später, vor der Vorhabenspräsentation kurz vorzustellen.

Der VHL erklärt daraufhin die **Rollenverteilung** zwischen der Behörde, den Sachverständigen, der Projektwerberin sowie den weiteren Parteien und Beteiligten:

Das UVP-Genehmigungsverfahren ist ein **antragsbedürftiges, vollkonzentriertes Projektbewilligungsverfahren**.

Zur projektwerbenden Seite:

Die **GAS CONNECT AUSTRIA** hat mit ihrem Antrag vom 18.12.2024 **als Projektwerberin** das Verfahren eingeleitet und damit dessen Gegenstand abgesteckt. Das Vorhaben „WAG Loop 1“ ist ein Projekt der GCA; diese ist eine nach dem GWG 2011 **zertifizierte unabhängige Fernleitungsnetzbetreiberin**.

Zur UVP-Behörde:

Die **Behörde** wiederum hat nach Maßgabe des Antrags zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist; maßgeblich dafür sind die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der mitanzuwendenden Materiengesetze. Wenn das **Ermittlungsverfahren** abgeschlossen ist, hat die Behörde einen – je nach Ermittlungsergebnis – positiven oder negativen Bescheid über den Antrag zu erlassen; sie hat das Vorhaben also zu bewilligen oder abzulehnen.

Zur den amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen der Behörde:

Die Behörde verfügt selbst nicht über die technischen und naturwissenschaftlichen **Fachkenntnisse**, die für die Beurteilung nötig sind. Daher haben wir 17 **Sachverständige** aus den verschiedensten relevanten Fachbereichen bestellt. Diese haben das Vorhaben inkl. Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung gemäß dem Auftrag der Behörde überprüft und entsprechende Teilgutachten erstattet. Dabei wurden auch die eingelangten Stellungnahmen berücksichtigt. Basierend darauf haben die UVP-Koordinatoren in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau das **Umweltverträglichkeitsgutachten** erstellt.

Auf der **planerischen, projektwerbenden Seite** steht somit die Antragstellerin mit ihrem Projektteam und technischen Büros. Die Behörde und ihr Sachverständigen-Team stehen hingegen auf der **beurteilenden bzw. überprüfenden Seite**. Den Fachleuten auf Projektwerberseite stehen korrespondierende Sachverständige auf Behördenseite gegenüber – das nennt man „**Spiegelgutachtersystem**“.

Zu den Nebenparteien:

Im Verfahren konnten mitwirkende Behörden, zu beteiligende Amtsstellen, Formalparteien sowie weitere **Parteien** wie etwa Grundstückseigentümer, Nachbarn, die Standortgemeinden, Umweltorganisationen und die Oö. Umweltanwaltschaft im Rahmen ihrer jeweiligen subjektiven

Rechte Stellungnahmen und Einwendungen abgeben. **Mitspracherechte** haben zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nur mehr diejenigen, die im Sommer 2025 während der öffentlichen Auflage eine Einwendung abgegeben haben. Diese konnten noch bis 18.12.2025 konkretisiert werden. Die Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung ist nach den gesetzlichen Vorgaben durch die Themen begrenzt, die in den Stellungnahmen vorgebracht wurden. Dazu später noch mehr.

Diese **Rollenverteilung** ist bei Wortmeldungen im Zuge der Verhandlung **mitzubedenken**. Der VHL wird einzelne Stellungnahmen, Einwendungen, Fragen usw. in diesem Sinne dem jeweils passenden Ansprechpartner zuweisen. **Fragen zum Projekt selbst**, zu den Vorhabensgrundlagen bzw. zur Vorhabensausgestaltung, zu Erhebungen, zur Methodik usw. betreffen grundsätzlich die planerisch-projektwerbende Seite und sind daher prinzipiell von der Antragstellerin und deren Fach-Team zu beantworten. Falls Sie sich nicht sicher sind, zu welcher „Seite“ oder zu welchem Sachverständigenfachbereich ein Aspekt gehört, können Sie nachfragen. Wer die Frage – auch in welcher Reihenfolge – zu beantworten hat, entscheidet der VHL.

Der VHL wiederholt, dass **Foto-, Video- und Tonaufnahmen im Verhandlungssaal ausnahmslos untersagt** sind; bereits angefertigte Aufnahmen sind zu löschen.

Es ist aber selbstverständlich erlaubt, händisch oder mit Laptop usw. **mitzuschreiben**.

Der VHL gibt folgenden **geplanten Ablauf der mündlichen Verhandlung** bekannt und empfiehlt, bereits an dieser Stelle mitzuschreiben.

- **Begrüßung** und Vorstellung (bereits erledigt)
- Darlegung des **Verhandlungsgegenstandes** (bereits erledigt)
- **Allgemeines & Organisatorisches** (hier befinden wir uns gerade)
- **Rechtsbelehrungen** durch die UVP-Behörde
- **Vorstellung des Projekts** durch die Projektwerberin
- **Erörterung der einzelnen inhaltlichen Themenblöcke**: Es wird ein Fachbereich nach dem anderen erörtert bzw. diskutiert. Das heißt, die Sachverständigen kommen der Reihe nach dran.

Das Programm ist **vorläufig** und kann sich je nach Verhandlungsverlauf – auch weitgehend – ändern; eine fixe Zuteilung auf einzelne Tage ist nicht möglich. Grundsätzlich ist es mit Zeitdisziplin aller Beteiligten machbar, alle Fachbereiche schon in der ersten Woche abzuschließen.

Folgende Reihenfolge der Fachbereiche haben wir vorgesehen:

1. „Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik, Sicherheitstechnik“ sowie „Sachgüter“
2. „Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie“
3. „Hydrobiologie“
4. „Straßenverkehrstechnik“
5. „Raumnutzung“
6. „Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik“

7. „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“
 8. „Sprengwesen und Erschütterungen“
 9. „Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft“
 10. „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“
 11. „Naturschutz und Landschaftsschutz“
 12. „Lärmschutz / Schalltechnik“ und „Umweltmedizin (Humanmedizin)
 13. „Luftreinhaltetechnik“ und „Umweltmedizin (Humanmedizin)
 14. „Umweltmedizin (Humanmedizin) – allenfalls offene Themen.
- Sodann gibt es die Möglichkeit, eine **abschließende Stellungnahme** abzugeben.
 - Am Ende kommt die **Verlesung bzw. Durchsicht der Verhandlungsschrift** dran. Wer die Verhandlungsschrift zugestellt haben möchte, kann sich in einer Liste eintragen – mit Wohnadresse oder E-Mail-Adresse (**Beil. IV**). Diese Liste liegt vorne bei der Behörde. Bitte leserlich schreiben!

Die angegebenen Verhandlungstage müssen nicht zwangsläufig ausgeschöpft werden: Wenn die Sache **früher zur Entscheidung reif** ist bzw. die Erörterung früher abgeschlossen wird, dann wird die Verhandlung (nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen) schon zu diesem Zeitpunkt für geschlossen erklärt.

Der VHL kann die Verhandlung nach Bedarf **mündlich unterbrechen oder vertagen** und den Zeitpunkt sowie Ort für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich bestimmen (§ 43 Abs. 2 letzter Satz AVG).

Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren auch im Laufe der Verhandlung bereits für **einzelne Fachbereiche schließen** (§ 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG).

Es ist möglich, sich jederzeit **von der Verhandlung zu entfernen**, aber natürlich auch bis zum Schluss anwesend zu bleiben. Wer keine erheblichen rechtlichen und fachlichen Ausführungen verpassen möchte, muss stets anwesend sein. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass die vorhin genannten **Verfahrensanordnungen mündlich** in der Verhandlung bekanntgegeben werden.

Am Ende jedes Verhandlungstages wird der VHL mitteilen, **ob, wann und wo** die Verhandlung **fortgesetzt** werden wird.

Es wird jeden Tag zu Beginn der Verhandlung angekündigt, wann die **Mittagspause** ungefähr stattfinden wird und wie lange diese dauern wird.

Die heutige **Mittagspause** wird ungefähr um 13:00 Uhr stattfinden und 75 min. dauern. Die genaue Dauer wird dann direkt vor der Pause verkündet. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Planen Sie dabei auch genug Zeit für die Sicherheitskontrollen ein!

Zwischendurch werden – je nach Verhandlungsverlauf – **weitere kurze Pausen** eingelegt.

Man muss sich **an jedem Verhandlungstag** in die Anwesenheitsliste eintragen; es gibt für jeden Tag eigene Listen. Falls jemand nachträglich, also **erst im Laufe des Tages, zur Verhandlung stößt**, muss sich der- oder diejenige auch noch eintragen.

2. Rechtsbelehrung zur mündlichen Verhandlung

HUPRICH:

Der VHL verkündet folgende **Rechtsbelehrungen** zur mündlichen Verhandlung:

Eine mündliche Verhandlung in einem Genehmigungsverfahren ist keine öffentliche Diskussionsrunde, kein politisches Forum und kein Platz für öffentliche Proklamationen usgl.; die Verhandlung ist eine **Amtshandlung der UVP-Behörde**. Dafür gibt das Gesetz gewisse **Spielregeln** vor.

Ich ersuche alle, die sich an der Verhandlung beteiligen, dass sie durch präzise und sachliche Stellungnahmen an der **Einhaltung des vorläufigen Programms** mitwirken; die Parteien trifft diesbezüglich eine gesetzliche Verfahrensförderungspflicht.

Bei **ungeziemendem oder anstandswidrigem Verhalten** wie Beleidigungen, Rausrufen usw. gibt das AVG der Behörde diverse sog. **sitzungspolizeiliche Maßnahmen** an die Hand: Nach Ermahnung und Androhung kann einem die Behörde das Wort entziehen, jemanden aus dem Verhandlungssaal verweisen und auch Ordnungsstrafen bis € 726 verhängen, das ist auch mehrmals möglich (§ 34 Abs. 2 AVG).

Ich ersuche daher alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander.

Außerdem weise ich nochmals auf das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen hin. Entsprechende Schilder sind im Verhandlungssaal aufgehängt. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und, um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

Die Behörde muss über die mündliche Verhandlung eine Niederschrift – die sogenannte **Verhandlungsschrift** – aufnehmen (§§ 14, 15, 43a und 44e Abs. 3 AVG). Das Protokollieren liegt in der Verantwortung des Verhandlungsleiters, der dabei von Kolleg:innen unterstützt wird.

Die Verhandlungsschrift ist laut AVG so abzufassen, dass der **Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben** werden; der wesentliche Inhalt ist festzuhalten – das Gesetz verlangt also kein Wortprotokoll.

Wortmeldungen müssen in einem **Tempo** abgegeben werden, die uns ein richtiges und vollständiges Protokollieren ermöglichen. Das bedeutet, dass der VHL Redner:innen notfalls ins Wort fallen muss bzw. sie auffordern muss, das Gesagte zu wiederholen. Es erfolgt auch seitens der Behörde keine Tonbandaufzeichnung.

Bitte um **Verständnis**, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Protokollführung durchaus langatmig sein kann. Dies gewährleistet aber, dass die Redner:innen Ihre Rechte nachweislich geltend machen können und die besprochenen Inhalte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Grundsätzlich handelt es sich um zwar eine **öffentliche Verhandlung**, d.h. jedermann kann die Verhandlung besuchen und anwesend sein; **Mitwirkungsrechte** haben aber nur Parteien und Beteiligte.

Diese können sich bei jedem Fachbereich zu Wort melden. Der **Ablauf pro Fachbereich** wird so sein, dass als erstes der jeweilige SV seine Antwort auf die schriftlich eingelangten Stellungnahmen vorträgt; danach können sich Parteien und Beteiligte zu Wort melden – dazu erfolgt dann die fachliche Erörterung; am Schluss gibt es pro Fachbereich die Diskussion zu den Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen, falls es dazu offene Punkte gibt.

Es ist übrigens auch möglich, einzelne **Projektunterlagen, Trassenpläne usw. auf den Bildschirmen anzuzeigen**, wenn dies zur Veranschaulichung hilfreich ist.

Wie läuft eine Wortmeldung ab?

Nachdem der jeweilige SV seine Antwort auf die schriftlichen Stellungnahmen vorgetragen hat, frage ich in die Runde, ob es Wortmeldungen zum aktuellen Fachbereich gibt. Wer etwas sagen möchte, zeigt auf. Ich nehme die Personen dann der Reihe nach dran. Die Reihenfolge bestimmt der VHL. Es ist immer **nur derjenige am Wort**, dem ich **explizit das Wort erteilt** habe.

Der VHL bestimmt auch, ob direkt eine Antwort des betroffenen SV erfolgt, oder ob zunächst eine Antwort der Projektwerberin und ihrer Expert:innen sinnvoll ist – wenn sich die Stellungnahme etwa auf Projektgrundlagen, das Projektdesign, die Erhebungsmethodik usw. bezieht.

Die vorher bereits erklärte **Rollenverteilung** zwischen den Planungsbüros der Projektwerberin und den behördlichen SV, also das „Spiegelgutachtersystem“, ist dabei zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen sind **vom Platz aus** abzugeben. Wer am Wort ist, bekommt von der Behörde für die Dauer der Wortmeldung ein **Mikrofon**.

Als erstes **stellt man sich vor**: Nennen Sie dafür Ihren Namen und die Funktion, in der Sie am Verfahren teilnehmen – z.B. als Behördenvertreter:in, als Nachbar:in bzw. Anrainer:in, als Grundstückseigentümer:in eines betroffenen Grundstücks oder als Vertreter:in einer Umweltorganisation. Sagen Sie auch dazu, ob sie in Vertretung für jemanden erschienen sind und ob Sie im Verfahren bisher bereits eine Stellungnahme abgegeben haben.

Wenn Sie sich später **noch einmal melden**, nennen Sie bitte wieder ihren Namen, damit wir die Wortmeldungen richtig festhalten und zuordnen.

Bei der Art und Weise, **wie wir Wortmeldungen mitschreiben**, gibt es **zwei Optionen**:

Entweder sprechen Sie zunächst frei und geben danach die Quintessenz bzw. das Ergebnis zu Protokoll, oder Sie diktieren gleich Ihre Stellungnahme wörtlich in die Verhandlungsschrift – dann müssen Sie aber in einem Tempo reden, der das Mitschreiben erlaubt.

Wir **unterstützen** Sie gerne bei der Formulierung Ihrer Fragen oder Anliegen, falls nötig. Wenn es zu schnell geht oder zu viele verschiedene Punkte vermenkt werden, wird der VHL eingreifen. Es ist übrigens nicht nötig, hochgestochen, juristisch oder fachlich zu formulieren.

Wer am Wort ist, soll seine Punkte, die den aktuellen Fachbereich betreffen, **möglichst übersichtlich und der Reihe nach** vortragen, sodass alle Aspekte beantwortet werden können. Wenn Themen vorgebracht werden, die zu einem anderen Fachbereich bzw. einem anderen Sachverständigen gehören, wird Ihnen das der VHL mitteilen.

Erklärungen dürfen in der mündlichen Verhandlung – wie der Name schon sagt – nur **mündlich** abgegeben werden (§ 43a Abs. 2 AVG).

Eventuell haben Sie eine **schriftliche Stellungnahme vorbereitet**, damit wir uns Tipp-Arbeit sparen und das Protokollieren vereinfacht wird. In diesem Fall entscheidet der VHL darüber, ob und wie diese Stellungnahme zu Protokoll genommen wird. Jedenfalls muss der Inhalt mündlich vorgetragen bzw. vorgelesen werden; der Text wird als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen oder direkt in die Verhandlungsschrift hineinkopiert, wenn es ein Word-Dokument ist. Das Dokument können Sie per USB-Stick nach vorne bringen, oder per E-Mail an Verhandlung.AUWR.Post@ooe.gv.at senden. Dies ist aber **keine offizielle zulässige Einbringungsform** einer Einwendung, sondern hilft uns beim Protokollieren, da wir so nicht alles mitschreiben müssen, sondern die Passagen in die Verhandlungsschrift hineinkopieren können. Wie gesagt **entscheidet der VHL im Einzelfall darüber**, ob und wie schriftlich vorbereitete Texte akzeptiert werden.

Der VHL muss auch entscheiden, **ob eine Stellungnahme bzw. einzelne Teilespekte zulässig** sind. Wenn nicht – weil etwa zu einem Thema keine Parteistellung mehr besteht, oder weil die Inhalte bereits vor der Verhandlung hätten vorgebracht werden müssen –, werde ich darauf hinweisen.

Wer bereits in der Frist **vor der mündlichen Verhandlung** eine **schriftliche Stellungnahme abgegeben** hat, wird pro Fachbereich zuerst die Antwort des oder der betroffenen SV erhalten. Aufbauend darauf können weitere Fragen oder Anmerkungen dazu gemacht werden.

Kurze **Verständnisfragen** sind grundsätzlich allgemein zulässig.

Das gegenständliche Verfahren wird als **Großverfahren** (§ 44a ff AVG) geführt. Die **Präklusion**, also der Verlust der Parteistellung ist in Großverfahren, speziell in der UVP, anders geregelt als in Standard-Bewilligungsverfahren, wie etwa bei Baubewilligungen usgl. Parteistellung besteht daher nur noch, wenn und sofern während der Projektauflagezeit von 10.07. – 29.08.2025 zulässige Einwendungen erhoben wurden.

Daher können bei der gegenständlichen Verhandlung **keine weiteren im Sinne von gänzlich neuen Einwendungen** erhoben werden, da insofern Präklusion bzw. Teilpräklusion eingetreten ist.

Das heißt, dass Personen, die **bisher keine Einwendungen erhoben** haben, dies auch in der Verhandlung nicht mehr tun können.

Was gilt, wenn Sie **bereits** im Sommer bzw. im Winter 2025 rechtsrelevante **schriftliche Einwendungen** erhoben haben?

In diesem Fall können Sie laut UVP-G 2000 in der Verhandlung nur mehr **Präzisierungen** zu den Themenbereichen machen, die schon in Ihrer schriftlichen Stellungnahme vorgekommen sind. Dies wird von der Behörde auch überprüft; unzulässige Aspekte werden vom VHL nicht zugelassen.

Dies geht auf die im Zuge der Verhandlungskundmachung verlautbare **Verfahrensstrukturierung** gemäß § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 zurück. Sollten Stellungnahmen und Gutachten nicht **bis zum 18.12.2025 bei der Behörde eingelangt** sein, können sie nicht Gegenstand dieser Verhandlung sein.

Ggf. werde ich Sie ersuchen, **zuerst kurz zusammenzufassen**, über welche Punkte Sie beim betroffenen Fachbereich reden möchten; so kann die Behörde vorab entscheiden, ob es sich um zulässige Themen handelt.

Der VHL hat laut Gesetz dafür zu sorgen, dass die Verhandlung zügig unter möglichster Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geführt wird (das nennt man den „**Grundsatz der Verfahrensökonomie**“). Unzulässige Wortmeldungen, Themen oder Aspekte, Ausschweifungen und Themen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, müssen daher, wie gesagt, vom VHL „abgedreht“ werden. Ich werde in solchen Fällen **dazwischenreden** und einen **Ruf zur Sache** vornehmen.

Noch ein wichtiger Punkt: Auch wenn eine gewisse **Emotionalität** verständlich ist, wenn man persönlich von einem Projekt betroffen ist, oder dieses erstellt hat – bleiben Sie bitte fair, höflich und sachlich. Beleidigen Sie niemanden und unterlassen Sie Beifalls- oder Unmutsbekundungen wie Klatschen usw. Auch Zwischenrufe sind zu unterlassen. Ansonsten muss der VHL zu den vorhin erwähnten sitzungspolizeilichen Maßnahmen greifen – und das wollen wir vermeiden. Bemühen wir uns gemeinsam um ein **angenehmes, sachliches Verhandlungsklima**.

Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt der im Verfahren **bereits kundgemachten und öffentlich aufgelegten Dokumente** den Verhandlungsteilnehmern bekannt ist. Das **Vorhaben** wird im Anschluss von der Projektwerberin dennoch kurz vorgestellt. Eine gesonderte **Gutachtensvorstellung** durch die Sachverständigen erfolgt nicht. Die Gutachten werden nach Maßgabe der abgegebenen Stellungnahmen und Wortmeldungen erläutert.

Die Verhandlung dient primär zur **Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes**. Eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte **Rechtsfragen** wird erst im verfahrenserledigenden Bescheid erfolgen.

Die **Verhandlungsschrift** samt Beilagen wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens zwei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden für vier Wochen **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Website des Landes Oberösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am einfachsten einsehbar.

Eine Eintragung in die Liste betreffend Übermittlung der Verhandlungsschrift ist bis zum Ende der mündlichen Verhandlung möglich.

Sie können sich grundsätzlich **jederzeit von der Verhandlung entfernen** und auch später zurückkehren – allerdings mit dem Risiko, dass dann der behandelte Fachbereich ggf. schon abgeschlossen wurde. Wer nicht anwesend ist, verpasst evtl. rechtserhebliche Informationen.

3. Bisheriger Verfahrensgang

HUPRICH:

Im Jahr 2024 wurde **ein UVP-Vorverfahren** gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt.

Mit Antrag vom 18.12.2024 hat die **GAS CONNECT AUSTRIA** GmbH als Projektwerberin um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem **UVP-G 2000** für die Errichtung und den Betrieb ihres Ferngasleitungsvorhabens namens „**WAG Loop 1**“ angesucht. Die GCA ist vertreten durch die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH (RA Mag. Sabine Meister).

Über diesen Antrag ist von der Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein **UVP-Verfahren** nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Die Projektunterlagen wurden zunächst von der Behörde und den SV **vorgeprüft**, das heißt auf ihre Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit hin untersucht. Es gab **zwei Verbesserungsaufträge** und entsprechende Projektergänzungen im ersten Halbjahr 2025.

Der Antrag wurde sodann (gemäß §§ 44a und 44b AVG sowie §§ 9 und 9a UVP-G 2000) mit **Edikt** vom 10.07.2025 in den Zeitungen **ÖSTERREICH** und **OÖ Nachrichten**, auf der Internetseite des Landes OÖ sowie in den Standortgemeinden kundgemacht.

Von 10.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 – also für knapp mehr als 7 Wochen – sind der **Antrag und die Projektunterlagen** inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden sowie beim Amt der Oö. Landesregierung während der jeweiligen Amtsstunden zur **öffentlichen Einsichtnahme** aufgelegen.

Während der Auflage wurden **25 Stellungnahmen** abgegeben und gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben. Neben öffentlichen Stellen, Behörden und betroffenen Infrastrukturbetreibern haben sich Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Nachbarn / Anrainer) und eine Umweltorganisation – z.T. anwaltlich vertreten –, eine Wassergenossenschaft sowie die Oö. Umweltanwaltschaft eingebracht. Eine Bürgerinitiative wurde im ggst. Verfahren nicht gegründet und es wurden keine Gegengutachten erstattet.

Im Verfahren wurden daraufhin die **Teilgutachten** der 17 Sachverständigen und darauf aufbauend das **Umweltverträglichkeitsgutachten** (inkl. des Katalogs an Vorschlägen für Nebenbestimmungen, der Stellungnahmenbeantwortung, des Fragenkatalogs sowie der Teilgutachten) bis Ende November 2024 gemäß § 12 UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Das UVGA ist am 03.11.2025 bei der Behörde eingelangt und wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 ausgeschickt.

Das **UVGA** kommt zum Schluss, dass das Vorhaben WAG Loop 1 aus fachlicher Sicht als **umweltverträglich** einzustufen ist; wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die projektintegralen Maßnahmen und die von den Sachverständigen vorgeschlagenen, zahlreichen zusätzlichen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Zur Kontrolle sind auch entsprechende Aufsichten und Baubegleitungen vorgesehen.

Mit Edikt vom 06.11.2025 wurde (gemäß den Großverfahrensbestimmungen des AVG und des UVP-G 2000) in den Zeitungen ÖSTERREICH und OÖ Nachrichten, auf der Internetseite des Landes OÖ sowie in den Standortgemeinden die Anberaumung der öffentlichen, **mündlichen Verhandlung von 20. bis 23.01. sowie ggf. 26. und 27.01.2026 kundgemacht** und gleichzeitig mehrere Schriftstücke zugestellt.

Im Zuge des Edikts wurde den Parteien gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit gegeben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und bis spätestens 18.12.2025 eine **Stellungnahme** abzugeben. Im Zuge des Edikts wurde weiters die **Strukturierung des Verfahrens** kundgemacht (§ 14 Abs 1 UVP-G 2000). Dies hatte zur Folge, dass die Verfahrensparteien die während der Projektauflage im Sommer getätigten Vorbringen (Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisanträge), bis spätestens 18.12.2025 konkretisieren konnten. Spätere Konkretisierungen (z.B. die Vorlage von Gutachten) sind laut UVP-G 2000 im laufenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Während dieser Zeit wurden **14 Stellungnahmen** abgegeben. Die Liste der eingelangten Stellungnahmen liegt vorne bei der Verhandlungsleitung auf und kann auf Wunsch eingesehen werden (**Beil. V**). Die Stellungnahmen selbst werden der Verhandlungsschrift als Sammelbeilage (**Beil. VII**) angeschlossen.

In den Stellungnahmen aufgeworfene **Rechtsfragen** werden im antragserledigenden Bescheid behandelt werden. Die angesprochenen **Fachfragen** werden – sofern zulässig – in der Verhandlung beim betroffenen Fachbereich bzw. Sachverständigen erörtert.

4. Projektvorstellung durch die Projektwerberin

HUPRICH:

Nun folgt die **Projektvorstellung** der GCA; zunächst ersuche ich die **PW sich vorzustellen**.

Mittels einer **Power-Point-Präsentation** (Beilage 1) wird das gegenständliche Vorhaben kurz von Herrn DI Spazierer vorgestellt.

5. Erörterung der Fachbereiche „Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik“

HUPRICH:

Amtssachverständiger für die Fachbereiche „Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik“ ist Ing. Andreas MARIK.

ASV Marik hält fest, dass zu seinem FB keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingelangt sind und daher auch keine Ausführungen seinerseits erforderlich sind.

Nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich „Sachgüter“ ist DI Irene GOTSCHY-RUSS.

SV Gotschy-Russ hält fest, dass selbiges auch für den von ihr betreuten FB gilt und daher auch ihrerseits keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.

Der VHL fragt, ob Wortmeldungen zu diesem FB gewünscht sind, was jedoch nicht der Fall ist.

Um 09:55 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik, Sicherheitstechnik“ sowie „Sachgüter“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

6. Erörterung der Fachbereiche „Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie“

HUPRICH:

Nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche „Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie“ ist Mag. Michael BUTSCHEK.

SV Butschek führt aus, dass auch zu seinem FB keine weiteren Stellungnahmen eingelangt sind.

Der VHL fragt nach, ob es seitens der Parteien bzw. Beteiligten Stellungnahmen gibt. Das ist nicht der Fall.

Um 09:58 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

7. Erörterung des Fachbereichs „Hydrobiologie“

HUPRICH:

Amtssachverständige für den Fachbereich „Hydrobiologie“ ist Mag. Michaela LEIMER.

ASV Leimer hält fest, dass im Zuge der zweiten Kundmachung keine Stellungnahmen zu ihrem FB eingelangt sind.

Der VHL fragt nach, ob es seitens der Parteien bzw. Beteiligten Wortmeldungen gibt.

DI Heinrich als Vertreter der PW wendet zur Auflage Nr. 1 ein, dass diese bereits projektintegral dargestellt ist.

ASV Leimer hält fest, dass ihrerseits die gewässerökologische Bauaufsicht als erforderlich erachtet wird und hat diesbezüglich Anforderungen definiert. Es bleibt bei der Forderung nach einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nach § 120 WRG 1959.

DI Heinrich ersucht um eine Klarstellung hinsichtlich Unterschied zwischen Bauaufsicht und Baubegleitung. Der VHL hält fest, dass eine solche Klarstellung im Bescheid erfolgen wird und es bei der gesonderten behördlich bestellten Bauaufsicht bleiben wird.

Der VHL fragt nochmals nach, ob es seitens der Parteien bzw. Beteiligten Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall.

Um 10:05 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Hydrobiologie“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

8. Erörterung des Fachbereichs „Straßenverkehrstechnik“

HUPRICH:

Amtssachverständiger für den Fachbereich „Straßenverkehrstechnik“ ist Ing. Christian MAURER.

ASV Maurer führt aus, dass auch in seinem FB im Rahmen des zweiten Edikts keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Der VHL fragt nach, ob es seitens der Parteien bzw. Beteiligten Wortmeldungen zur Straßenverkehrstechnik gibt. Das ist nicht der Fall. Auch seitens der PW gibt es keine offenen Fragen zu Nebenbestimmungen.

Um 10:07 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Straßenverkehrstechnik“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

9. Erörterung des Fachbereichs „Raumnutzung“

HUPRICH:

Nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich „Raumnutzung“ ist DI Irene GOTSCHY-RUSS.

SV Gotschy-Russ hält fest, dass im Rahmen der zweiten ediktalen Bekanntmachung zu diesem FB keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Der VHL fragt nach, ob es seitens der Parteien bzw. Beteiligten Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall, auch keine Fragen zu Nebenbestimmung.

Um 10:09 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Raumnutzung“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

10. Erörterung der Fachbereiche „Luftreinhaltetechnik“ sowie Umweltmedizin (Humanmedizin)

HUPRICH:

Amtssachverständige für den Fachbereich „Luftreinhaltetechnik“ ist Ing. Cindy MUTHIRAKALAYIL.

Nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin) ist Dr. Thomas Edtstadler.

ASV Muthirakalayil hält folgendes fest:

„Nachfolgend werden ergänzende fachliche Erläuterungen zur im zweiten Edikt eingelangten Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 17.12.2025 (OZ 199) hinsichtlich der Beurteilung kumulierender Vorhaben im Projektgebiet ausgeführt:

Im Einreichprojekt der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH wurde im Bericht „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ der freiland Umweltconsulting ZT GmbH vom September 2025 auf die Auswirkungen bestehender sowie genehmigter, jedoch noch nicht realisierter

Vorhaben im räumlichen Zusammenhang eingegangen. Die kumulierenden Auswirkungen für die geplante 110-kV-Stromleitung wurde in meinem Teilgutachten von 29.10.2025 entsprechend berücksichtigt.

Alle weiteren Vorhaben, wie etwa Erweiterungen von INKOBA-Gebieten sowie die letzte Ausbaustufe des Windparks Sternwind 3 werden, ohne einer juristischen Beurteilung vorzugreifen, grundsätzlich durch die zuständige Behörde, sofern die Einbeziehung des Fachbereichs Luftreinhaltung relevant ist, behandelt. Besonders bei Betriebsanlagen innerhalb sowie außerhalb von INKOBA-Gebieten sowie bei sämtlichen anderen UVP-Verfahren sind im Zuge des Bewilligungsverfahrens emissions- und immissionsseitige Maßnahmen zur Minderung von Staub-, Geruchs- oder Schadstoffemissionen nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. nach dem aktuellen Stand der Technik vorgesehen. Ebenso werden bereits im Rahmen von Umwidmungsverfahren zum Schutz der Anrainer geeignete Maßnahmen sowie erforderliche Abstände aus Sicht der Luftreinhaltung geprüft und festgelegt, um die Wahrung der Interessen und den Schutz der Wohnanrainer sicherzustellen.

Aufgrund der Art der im gegenständlichen Fall auftretenden Emissionen, insbesondere Staubemissionen, die vorwiegend durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Oberflächen sowie durch Materialmanipulationen entstehen und lediglich kurzfristig im Zuge der Wanderbaustelle auftreten, sind die Auswirkungen als zeitlich begrenzt sowie mit den vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen als geringfügig einzustufen und mit keiner Überlagerung der Auswirkungen durch andere Vorhaben zu erwarten.“

Der VHL fragt, ob es dazu Wortmeldungen seitens der Parteien und Beteiligten gibt. Dies ist nicht der Fall. Seitens der PW gibt es auch keine Fragen zu Nebenbestimmungen.

Weiters fragt der VHL den SV für Humanmedizin, ob zum FB Luftreinhaltetechnik Stellungnahmen eingelangt sind, die seinerseits zu Beantworten sind.

EDTSTADLER: Aus humanmedizinischer Sicht wurden die luftreinhaltetechnischen Aspekte aufbauend auf den immissionstechnischen Beurteilungen beurteilt. Aus der zuvor genannten Stellungnahme aus luftreinhaltetechnischer Sicht und aus anderen Einwendungen ergeben sich keine zusätzlichen Beurteilungsaspekte oder Maßnahmen.

Herr Niederwimmer fragt nach, ob das Protokoll für die Teilnehmer angezeigt werden kann, was vom VHL verneint wird. Der VHL ersucht, sich zu melden, wenn etwas akustisch nicht verständlich ist.

Um 10:20 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Luftreinhaltetechnik“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

11. Erörterung des Fachbereichs „Lärmschutz / Schalltechnik“ sowie Umweltmedizin (Humanmedizin)

HUPRICH:

Amtssachverständiger für den Fachbereich „Lärmschutz / Schalltechnik“ ist Ing. Roman STRABLER.

Nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin) ist Dr. Thomas Edtstadler.

Da die PW den Spiegelsachverständigen per Video zuschalten muss, wird um eine kurze Unterbrechung der Verhandlung ersucht.

Der VHL unterbricht die mündliche Verhandlung um 10:23 Uhr bis 10:40 Uhr.

Um 10:43 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

Der VHL ersucht ASV Strabler um seine Ausführungen zu den eingelangten Einwendungen.

ASV Strabler hält Folgendes fest:

„Zu den Forderungen der PW betreffend die Nebenbestimmungen Nr. 4, 5 und 6: Diese gelten nur für die Regelbaustellen.

Zur Einwendung der List Rechtsanwalt GmbH

Einwand: Das von der Projektwerberin vorgelegte Dokument „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ ist jedenfalls nicht umfänglich genug um die Kumulierungsfrage ausreichend beurteilen und bewerten zu können.

Einwand: Die Projektwerberin hingegen zieht nur ein einziges Projekt, nämlich das Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ als für die Beurteilung relevant heran. Von diesem werden nur zwei kleine Ausschnittsbereiche, in denen sich die beiden Vorhaben geografisch kreuzen bzw. annähern, tatsächlich herangezogen. Diese enge räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der ständigen Rechtsprechung. Gerade das geplante Freileitungsprojekt ist über seine ganze Strecke hinweg zu kumulieren.

Fachliche Stellungnahme

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen zu prüfen, sondern sind all jene zu berücksichtigen, welche gleichartige Auswirkungen (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzwert einwirken) haben. die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gegenstand einer Schalltechnische Beurteilung sind ausschließlich Liegenschaften mit Wohnnutzung respektive deren Freiraum und damit Grundstücke von denen ausgegangen werden kann, dass sie für den ständigen Aufenthalt von Menschen (Schutzgut) dienen und zulässig sind.

Die Trassenführung der geplanten Pipeline verläuft in weiten Strecken abseits von Liegenschaften mit Wohnnutzung. Bereiche, in denen die Baustelle sich Siedlungsgebieten oder einzelnen bewohnten Gebäuden nähert, wurden schalltechnisch untersucht.

Der Bereich in dem die Trassenführung der WAG-LOOP verläuft, ist landwirtschaftlich geprägt. Prinzipiell sind landwirtschaftliche Aktivitäten (Ernte, Aussaat, Walddarbeiten etc.) im Mühlviertel ortsüblich, ebenso wie der Individuallärm (Privatpersonen) induziert gegebenenfalls durch Holzschniden, Hausbau etc. Diese Expositionen sind aber nicht vorhersehbar und nur kurzfristig in einem lokalen Bereich, wenn überhaupt, gegeben.

Somit verbleiben für die schalltechnische Betrachtung einer möglichen Kumulierung nur bestehende Betriebe, Verkehrsträger sowie genehmigte größere Projektvorhaben.

Wenn nun der Gesetzgeber (Oö. Bautechnikverordnung), einen zulässigen Dauerschallpegel ($L_{A,eq} = 70$ dB) für Baulärm als zulässig ansieht, wird aus fachlicher Sicht der Schluss gezogen (ohne einer juristischen Stellungnahme vorgreifen zu wollen), dass dieser Wert auch zur Abgrenzung des Betrachtungsgebietes, in dem gegebenenfalls Kumulierungen stattfinden können, herangezogen wird, zumal eine mögliche Kumulierung durch den Baulärm der WAG-LOOP verursacht wird. Zudem wird darauf verwiesen, dass, die Antragstellerin mit geringeren Werten (65 dB) argumentiert und somit die möglichen Kontingente nicht ausschöpft.

Darauf aufbauend kann gefolgert werden, dass der im Projekt betrachtet Untersuchungsraum (ab 65 dB Belastung) auch für die Beurteilung einer gegebenenfalls vorhandenen Kumulierung ausreichend ist.

Für die Kumulierung herangezogen werden ausschließlich bestehende oder bereits genehmigte Vorhaben.

Für bestehenden Vorhaben (Anlagen, Deponien etc.) kann aus fachlicher Sicht folgendes festgehalten werden: Aufgrund der strengen schalltechnischen Beurteilungskriterien (ÖAL-3 – dreistufiges Beurteilungsverfahren) bei dem auch die Schall-Ist-Situation sowie die Flächenwidmung berücksichtigt werden, kann davon ausgegangen werden, dass auf Liegenschaften mit Wohnnutzung die Schall-Ist Situation, die von solchen bereits genehmigten Vorhaben gegebenenfalls erzeugt wird, im Bereich der Flächenwidmung oder darunter zu liegen kommt. Aufgrund der ländlichen Ausprägung des Bereiches, in dem die Pipeline errichtet werden soll, ist schlussfolgernd davon auszugehen, dass diese Immissionen unter 55 dB (Planungsrichtwert für Dorfgebiet im Tageszeitraum) zu liegen kommen. Somit liegen diese Immissionen (falls vorhanden) bereits mindestens 10 dB unterhalb der oben angeführten Beurteilungswerte (70 dB respektive 65 dB). Schlussfolgernd ist somit von keinen höheren Auswirkungen, als die durch das Bauverfahren selbst induzierten Auswirkungen auszugehen.

Wie den Betrachtungen und Untersuchungen der Antragstellerin im Fachbericht „Wirkfaktor Lärm“ sowie in deren Stellungnahme zur Kumulierung entnommen werden kann, sind mit Ausnahme der Mühlviertel – Leitung, keine weiteren Vorhaben bekannt, deren Realisierung zu einer Kumulierung führen kann, die nachteilige Auswirkungen auf den oben angeführten Betrachtungsraum nach sich zieht. Die aufgelisteten Vorhaben finden sich entweder in einer solchen Distanz zur geplanten Pipeline, dass nicht davon ausgegangen wird, dass deren Realisierung, falls bereits genehmigt, zu

einer Kumulierung führen kann, die nachteilige Auswirkungen auf den oben angeführten Betrachtungsraum nach sich zieht. Geplante Vorhaben sind gemäß Behörde nicht zu betrachten.

Einzig von der Mühlviertelleitung ist laut Antragstellerin davon auszugehen, dass es gegebenenfalls zu kumulierenden Effekten kommen könnte. Im Bereich, wo sich die Mühlviertelleitung der WAG-LOOP so weit nähert, respektive diese schneidet, dass kumulierende Effekte auftreten können, die über die oben angeführten Beurteilungswerte hinausgehen, wird, sofern ein zeitlicher Zusammenhang besteht, ein Baustop der WAG-Loop vorgesehen, um kumulierende Effekte auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, wie bereits oben angeführt, dass die Antragstellerin das mögliche schalltechnische Kontingent nicht ausschöpft. Bei Ausschöpfung der schalltechnischen Möglichkeiten wäre ein wesentlich geringer Bereich von einem möglichen Baustopp betroffen.

Zu den Verkehrsträgern kann festgehalten werden, dass es sich dabei hauptsächlich um Landstraßen, kleiner Gemeindestraßen, Güterwege sowie eine Bundesstraße handelt. Die höchsten Expositionen (auch in Zusammenhang mit Kumulierung) sind bei den Querungspunkten der Baustelle zu erwarten. Im Fachbericht Wirkfaktor Lärm findet sich eine Erhebung einer Schall-Ist-Situation entlang einer Landstraße. Hieraus kann abgeleitet werden, dass in der Nähe der Straßenquerungen Kumulierungen über 65 dB respektive 70 dB mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auftreten werden. „

Der VHL fragt SV Edtstadler, ob seinerseits Ausführungen zu diesem Fachbereich erforderlich sind.

EDTSTADLER:

Die vorhabensbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen wurden im Teilgutachten Humanmedizin getrennt nach Bau- und Betriebsphase beurteilt. Aus den schalltechnischen Ausführungen zur Kumulierung ergeben sich aus humanmedizinischer Sicht keine Ergänzungen, Adaptierungen oder andere beurteilungsrelevanten Aspekte.

Der VHL fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Wortmeldung Niederwimmer:

Ich kann bei den Ausführungen beider Herren keine kumulative Betrachtung erkennen. Von Fachleuten hätte ich mir eigentlich auch Lösungskompetenz erwartet. ZB Baustraßen die ich bei kumulativer Betrachtung zusammenhängender Projekte nur einmal brauche, oder wenn man beide Projekte zusammenlegt, Gasleitung und Erdkabel, kann auch das Magnetfeld reduziert werden.

Der VHL fragt nach, ob es sich um ein allgemeines Statement handelt und sich Herr Niederwimmer folglich keine Antwort erwartet. Dies wird bejaht.

Der VHL fragt nach weiteren Wortmeldungen. Dies ist nicht der Fall. Auch seitens der PW gibt es keine Fragen zu Nebenbestimmungen.

Um 11:14 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Lärmschutz / Schalltechnik“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

12. Erörterung des Fachbereichs „Umweltmedizin (Humanmedizin)“

HUPRICH:

Nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich „Umweltmedizin / Humanmedizin“ ist Dr. Thomas Edtstadler.

Frage an den SV: Gibt es zusätzlich zu den Erörterungen betreffend Luftreinhaltetechnik sowie Lärmschutz / Schalltechnik in Bezug auf die Umweltmedizin noch offene Themen aus den Stellungnahmen?

EDTADLER: nein

Der VHL fragt nach allfälligen weiteren Fragen oder Stellungnahmen zum Fachbereich Umweltmedizin/Humanmedizin. Solche gibt es nicht.

Um 11:16 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Umweltmedizin (Humanmedizin)“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

13. Erörterung der Fachbereiche „Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik“

HUPRICH:

Amtssachverständiger für die Fachbereiche „Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik“ ist DI Stefan WERFRING.

Gibt es Ausführungen zu eingelangten Stellungnahmen oder Einwendungen?

WERFRING:

Beantwortung der Einwendungen des 2. Edikt:

ad OZ 197, Einwendung von OÖ Umweltanwaltschaft:

Zur Eingabe des OÖ Umweltanwaltes hinsichtlich der Bodenteilfunktion Reglerfunktion (Abflussregulierung) wird aus Sicht des Fachbereiches Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

Am Beispiel eines Teileinzugsgebietes des Steinbaches sind, durch die Arbeitstrasse der WAG Loop 1, Böden mit Reglerfunktion (Abflussregulierung) im Ausmaß von ca. 9,5 ha betroffenen. In diesem Einzugsgebiet wird, entsprechend den Planbeilagen des Fachberichts für Fläche und Boden, der größte Flächenanteil an Böden mit Reglerfunktion durch die Arbeitstrasse beansprucht.

Über das gesamte 4 km² große Teileinzugsgebiet des Steinbaches betrachtet werden rund 2% der Böden mit Reglerfunktion durch die geplante Maßnahme beansprucht. In den übrigen hydrologischen Einzugsgebieten sind die betroffenen Flächen der Böden mit Reglerfunktion im Verhältnis zum EZG bedeutend geringer und liegen im einstelligen Promillebereich.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass durch die in einem hydrologischen Einzugsgebiet betroffenen Böden mit Reglerfunktion bzw. die im Verhältnis zur hydrologischen Einzugsgebietsfläche geringfügig betroffenen Flächen mit Reglerfunktion, keine maßgebenden Auswirkungen auf die Hydrologie bzw. das Abflussregime im zu erwarten sind. Des Weiteren ist zu erwarten, dass durch die bodenkundlichen Baubegleitung und der Anwendung der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung die Reglerfunktion mittelfristig wiederhergestellt wird.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden aus fachlicher Sicht in der Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

ad OZ 199, Umweltorganisation "Pro Thayatal"

Zur Eingabe der Umweltorganisation "Pro Thayatal" hinsichtlich der kumulierten Wechselwirkung mit anderen Projekten wird zum Schutzgut Oberflächenwasser aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

In der Bauphase der WAG Loop 1 erfolgt lt. Einreichunterlagen eine Koordinierung der zeitlichen Abfolge der Maßnahmen bzw. des Bauablaufes mit der 110kV Mühlviertelleitung. Durch diese Koordinierung, welche auch mit etwaigen anderen geplanten Projekten zu erfolgen hat, sind aus fachlicher Sicht erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase sind keine kumulierenden Belastungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass für das Schutzgut Oberflächenwasser keine kumulierenden Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben WAG Loop 1 und bestehenden bzw. anderweitig geplanten Projekten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten sind.

HUPRICH:

Gibt es dazu Stellungnahmen?

Wortmeldung OÖ Umweltanwaltschaft:

Wir nehmen die Ausführungen des SV so zur Kenntnis und werden in weiterer Folge noch eine Stellungnahme zum Fachbereich Bodenschutz abgeben, wenn diese an der Reihe ist.

Der VHL fragt nochmals, ob es weitere Stellungnahmen zu diesem Fachbereich gibt, was nicht der Fall ist. Auch Fragen der PW zu Nebenbestimmungen gibt es keine.

Um 11:24 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

14. Erörterung der Fachbereiche „Sprengwesen und Erschütterungen“

HUPRICH:

Nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche „Sprengwesen und Erschütterungen“ ist DI Martin LANG.

SV Lang legt mittels einer Präsentation (Beilage 2) seine Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen dar.

1. EDIKT

OZ OZ 91.1 - 25.08.2025 - Nopp Wolfgang - Einwendung, (S. 5)

Herr Nopp behauptet, dass Wasseradern/Wasserwegigkeiten sich „gerade durch Erschütterungen und Vibrationen“ verändern könnten und daher in die Bewertung einzufließen hätten.

2. EDIKT

OZ 198.1 - 17.12.2025 - Wolfgang Nopp (S. 6)

Herr Nopp fragt, ob eine „Verstärkung der Auswirkungen“ aus „Sprengwesen – Erschütterungen – Schwingungen“ im Grundwasser-Worst-Case beachtet wurde.

Stellungnahme SV „Sprengwesen und Erschütterungen“:

Hinsichtlich der Anmerkung von Herrn Nopp bezüglich der Beeinflussung von Wasserwegigkeiten im Untergrund ist festzustellen, dass derartige Effekte – sofern sie überhaupt in Betracht kommen – nur im unmittelbaren Nahbereich von sehr hohen Erschütterungen auftreten.

Zu der allfälligen Beeinflussung von Wasserwegigkeiten und Quellen

Für die Beurteilung von Quellen werden nachstehende Normen zitiert:

Richtwerte für Quellen nach ÖNORM S 9020

Einteilung Empfindlichkeitsklasse: 2 → Empfindlichkeitsklassenfaktor: 3,5

Richtwert v_{RW} :

$$v_{RW} = v_B * EF * AF$$

Richtwert Quellfassungen und Reservoir:

$$v_{RW} = 9 * 3,5 * 1,00 = 31,500 \text{ mm/s (impulsförmig < 2 sec)}$$

$$v_{RW} = 9 * 3,5 * 0,75 = 23,625 \text{ mm/s (kurzzeitig 2 sec bis 180 sec)}$$

wobei

v_{RW} Richtwert für die jeweilige Empfindlichkeitsklasse [mm/s]

v_B Basisrichtwert = 9,00 mm/s

EF Empfindlichkeitsklassenfaktor (hier 3,5)

Andauer	Impulsförmig	Kurzzeitig	Kontinuierlich
Häufigkeit			
selten	1,00	0,75	0,60
wiederholt	0,75	0,60	0,50
häufig	0,60	0,50	0,45

AF Abminderungsfaktor (hier 1 (impulsförmig) bzw. 0,75 (kurzzeitig))

Tabelle: Abminderungsfaktoren AF für Frequenzen bis 10 Hz

Richtwerte für Quellen nach Schweizer Norm

Die Beurteilung der Gefährdung von Quellen kann ebenfalls nach der Schweizer Norm **SN 640 312 a** vorgenommen werden. Diese Norm gibt verschiedene Empfindlichkeitsklassen an, für Quellfassungen sieht sie die Empfindlichkeitsklasse 3, „normal empfindlich“, vor. In einer weiteren

Tabelle der SN wird die Häufigkeit der Einwirkungen angegeben, für Sprengungen wird die Häufigkeitsklasse „gelegentlich“ (Anzahl der Ereignisse: wesentlich kleiner als 1.000) angegeben. In der SN werden weiters die Richtwerte für die Schwinggeschwindigkeiten angegeben, für Quellen der Empfindlichkeitsklasse 3, „normal empfindlich“, mit der Häufigkeitsklasse „gelegentlich“ ergeben sich in Abhängigkeit von der Frequenz die in einer weiteren Tabelle angegebenen Richtwerte für Quellfassungen.

Die bei Erdbeben durchgeföhrten Untersuchungen von Erschütterungsintensitäten zeigen, dass wesentlich höhere Erschütterungen als die für den Gebäudeschutz vorgesehenen für die Veränderung von Quellschüttungen erforderlich sind. Eine Gefährdung nahegelegener Quellen durch Erschütterungen ist daher nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung der in der untenstehenden Tabelle angeführten maximalen Schwinggeschwindigkeiten ist der Quellschutz nach der Norm somit jedenfalls gegeben.

Frequenzbereich [Hz]	Schwinggeschwindigkeitsvektor $v_{R,max}$ [mm/s]
< 30	15
30 - 60	20
> 60	30

Richtwerte $V_{R,max}$ für Quellfassungen nach SN 640 312 a

Somit führt die Anwendung der Schweizer Norm zu ähnlichen Richtwerten wie die Anwendung der Österreichischen Norm.

Zusammenfassend kann hinsichtlich Wasserwegigkeiten und Quellen ausgeführt werden:

Um bei der Bestandsgasleitung die zulässige Schwinggeschwindigkeit von 50 mm/s einzuhalten, ist nach der Prognoserechnung die maximale Lademasse pro Zündzeitstufe auf 3,40 kg zu beschränken (Fachgutachten Lang).

Nach der verwendeten unten stehenden Prognoseformel wird selbst bei einer Lademasse pro Zündzeitstufe von 5,0 kg eine Schwinggeschwindigkeit von 15 mm/s nur innerhalb eines Abstandes von ca. 26 m erreicht.

Verwendete Prognoseformel Lang: $V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,80}$

Eingesetzt ergibt sich: $15 = 698 \times D^{-1,57} \times 5,0^{0,80}$

$$D^{-1,57} = (15 / 698) / 5,0^{0,80}$$

$$D^{-1,57} = (698 / 15) \times 5,0^{0,80}$$

$$D^{+1,57} = 46,53 \times 3,62 = 168,43$$

$$D = 26,19 \text{ m}$$

Selbst bei Anwendung der strengsten Norm (Schweizer Norm SN 640 312 a)
besteht ab einem Abstand von ca. 26 m von den Sprengarbeiten
bei einer maximalen Lademasse pro Zündzeitstufe von 5,0 kg
keine Beeinflussung mehr
für Wasserwegigkeiten im Untergrund und für Quellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Standort Nopp (Entfernung von potentiellen Sprengarbeiten: Wohnhaus ca. 1.000 m; Waldgrundstück (Grundstück Wald Parzelle Nr. 947/1, KG Laimbach) ca. 180 m) **nicht** in einem Bereich, in dem sprengbedingte Schwingungen als relevanter Mechanismus für Veränderungen von Wasserwegigkeiten plausibel wären.

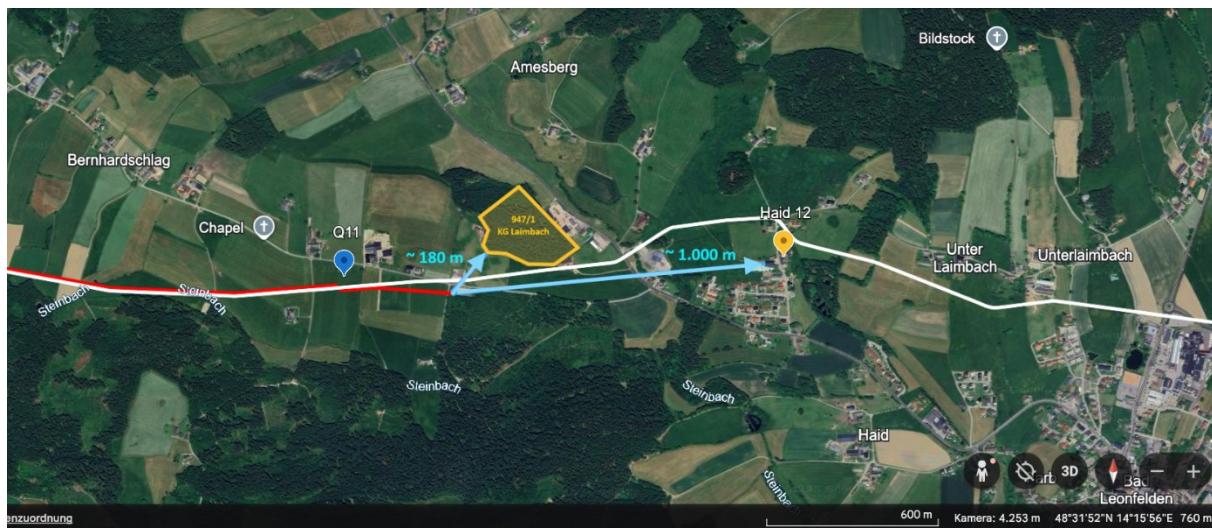


Abbildung: Orthophoto Baustellenbereich Laimbach Haid, Quelle DORIS

Weiß	Bestandsleitung
Rot	geplante 2. Leitung
Hellblau	Abstandspfeile
Gelb	Waldgrundstück 947/1 KG Lambach
Gelbe Markierung	Wohnhaus Adresse Haid 12

2. EDIKT

OZ 198.1 - 17.12.2025 - Wolfgang Nopp (S. 17, Punkt 1)

Herr Nopp erhebt den Vorwurf, das Gutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ sei „nicht nachvollziehbar/unrichtig“, weil die Einheitenprüfung bei der verwendeten empirischen Formel eine „unsinnige Einheit“ ergebe, und verlangt eine behördliche Feststellung bzw. einen Einheiten-Nachweis.

Stellungnahme SV „Sprengwesen und Erschütterungen“:

Zur wissenschaftlich-physikalisch-mathematischen Korrektheit der verwendeten empirischen Formelansätze

Bei den angeführten Formeln handelt es sich durchwegs um empirische, also von Erfahrungswerten abgeleitete Formeln, die nur in ausgesprochen seltenen Fällen bei Kurzschreibweise die korrekten Einheiten wiedergeben und somit dimensionsmäßig falsch erscheinen.

Bei der wissenschaftlich korrekten Langschreibweise werden die jeweiligen Größen und Dimensionen durch die Einheit „1“ mit derselben Dimension gekürzt, um diesen scheinbaren Fehler auszugleichen.

Die wissenschaftlich korrekte Langschreibweise führt jedoch zu einer schlechteren Lesbarkeit, weshalb der Unterzeichnate in seinem Teilgutachten die auch in der Fachliteratur übliche Kurzschreibweise verwendet hat.

Dies sei am Beispiel der Prognoserechnung nach „Lüdeling und Hinzen“ wie folgt ausgeführt:

Allgemein verständliche Kurzschreibweise:

Es gilt die Formel: $v_{max} = k * L^b * R^m$

v_{max} ... maximale Schwinggeschwindigkeit [mm/s]
 k, b, m ... empirisch ermittelte Kennwerte, die ihre Größe wechseln, je nach vorherrschendem Gestein
 L ... Lademasse pro Zündzeitstufe [kg]
 R ... Abstand Sprengort zur Messstelle [m]

Wissenschaftlich korrekte Langschreibweise:

Es gilt die Formel: $(v_{max}/v_0) = k * (L/L_0)^b * (R/R_0)^m$

v_{max} ... maximale Schwinggeschwindigkeit [mm/s]
 v_0 ... 1 mm/s (Bezugsgröße)
 k, b, m ... empirisch ermittelte Kennwerte, die ihre Größe wechseln, je nach vorherrschendem Gestein
 L ... Lademasse pro Zündzeitstufe [kg]
 L_0 ... 1 kg (Bezugsgröße)
 R ... Abstand Sprengort zur Messstelle [m]
 R_0 ... 1 m (Bezugsgröße)

In C.02.106 „Gutachten Künettensprengungen“ (OM Ziviltechnik Geologie, H. Hinter, 29.11.2024) wird - vollkommen nachvollziehbar und schlüssig - von nachstehender Prognoseformel im Granit ausgegangen:

Erschütterungszahlverfahren nach „Lüdeling und Hinzen“ (Parameter: k, b, m je nach Gesteinstyp). Laufendes Erschütterungsmonitoring und schrittweises Herantasten an Prognosewerte sowie Adaptierung der Prognose sind explizit vorgesehen.

Ausschlaggebend für die Erschütterungen sind die **Lademasse pro Zündzeitstufe**, die **Dämpfungseigenschaften im Untergrund** und die **Entfernung zum Schutzobjekt**.

Es gilt die Formel: $v_{max} = k * L^b * R^m$

v_{max} ... maximale Schwinggeschwindigkeit [mm/s]

k, b, m ... empirisch ermittelte Kennwerte, die ihre Größe wechseln, je nach vorherrschendem Gestein

L ... Lademasse pro Zündzeitstufe [kg]

R ... Abstand Sprengort zur Messstelle [m]

Aus der messtechnischen Auswertung von mehreren tausenden Sprengungen wurden für unterschiedliche Gesteinstypen die Beiwerte k, b und m gemäß der nachfolgenden Tabelle ermittelt (*Lüdeling und Hinzen*):

Gesteinstyp	Kristallines Gestein	Hartes Gestein	Harter Kalkstein	Hart-gestein	Sedi-mente	Weiches mittelhart. Gestein
Bsp.	Granit, Granodiorit	Gneis	Wetter-steinkalk	Dolomit	Weicher Kalk	Schiefer
k	206	235	646	897	969	1.299
b	0,80	0,80	0,59	0,68	0,60	0,60
m	-1,30	-1,27	-1,52	-1,51	-1,50	-1,52

Tabelle: Die Beiwerte k, b und m für unterschiedliche Gesteinstypen gemäß Lüdeling und Hinzen

Somit $v_{max} = 206 * L^{0,80} * R^{-1,30}$

Die Auswertungen von Ganster hinsichtlich der Betrachtung der skalierten Distanz zeigen folgende Zusammenhänge:

$$SD = D / L^{0,5}$$

$$V = k \times SD^n$$

wobei	V	... Schwinggeschwindigkeit in [mm/s]
	k	... empirisch ermittelte Kennwerte die ihre Größe wechseln
	L	... Lademasse pro Zündzeitstufe [kg]
	D	... Distanz Sprengort - Messstelle [m]
	SD	... Skalierte Distanz [$m/kg^{0,5}$]
	n	... Steigung

Zusätzlich zum Mittelwert wird für die gebirgsspezifische Konstante k ein 95 %-iges Konfidenzintervall ausgewertet und angegeben. Dies bedeutet, dass bei Verwendung dieser Konstante, 95 % aller real auftretenden Schwinggeschwindigkeitswerte im Zuge der Sprengungen unter dem Prognosewert liegen würden.

	k	n
Mittelwert	411	-1.57
95% Konfidenz	698	-1.57

Tabelle: Konstanten und Exponenten für das Prognosemodell Freistädter Granodiorit

Somit: $\mathbf{SD = D / L}^{0,5}$

$$\mathbf{V = 698 \times SD^{-1,57}}$$

Eingesetzt: $\mathbf{V = 698 \times (D / L}^{0,5})^{-1,57}$

$$\mathbf{V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,5 \times 1,57}}$$

$$\mathbf{V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,785}}$$

Um die höheren Erfahrungswerte abzubilden, hat der Unterzeichnete für den 75 % internen Alarmwert letztendlich nachstehende Prognoseformel verwendet:

Verwendet Lang: $\mathbf{V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,80}}$

Aus Sicht des Unterzeichneten ist damit festzuhalten, dass der Einwand zur „unsinnigen Einheit“ keinen fachlichen Fehler der Prognose belegt, sondern auf eine Verkürzung in der Darstellung empirischer Formeln zurückzuführen ist. Die Prognosemethodik bleibt dadurch unverändert belastbar, zumal sie zusätzlich durch Monitoring und Alarmwertkonzept abgesichert ist.

2. EDIKT

OZ 201 - 18.12.2025 - Wolfgang Nopp (S. 1, Punkt 2)

Herr Nopp fordert Unterlagen zu DI Mark Ganster / Austin Powder sowie zu Versuchssprengungen/Erfahrungswerten aus anderen Projekten.

Stellungnahme SV „Sprengwesen und Erschütterungen“:

Von DI Ganster wurden umfangreiche Unterlagen in Form von Messergebnissen, Auswertungen und Interpretationen dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Diese Unterlagen sind aber geistiges Eigentum der Firma Austin Powder GmbH bzw. des Herrn DI Mark Ganster, die dem Unterzeichneten im Sinne der Vermeidung von Überschreitungen der Anhaltswerte, also im Sinne einer Problemvermeidung und Kostenminimierung beim Bauablauf deshalb zur Verfügung gestellt wurden, weil die Messergebnisse und Erfahrungen aus 72 km Pipelinebau der letzten 20 Jahre im Nahfeld teilweise höhere Erschütterungswerte aufzeigen, als das die bewährten Prognoserechnungen erwarten ließen.

Insgesamt verfügt die Austin Powder GmbH und damit ihr langjähriger technischer Leiter der Abteilung „Sprengtechnik international“ und heutiger Geschäftsführer, DI Mark Ganster, über 72 km Erfahrung Pipelinebau im granitischen Grundgebirge.

Der Unterzeichnete hat aus der Fülle von Daten und Informationen (DI Ganster) zunächst in den Befund und in weiterer Folge im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ in das Gutachten die ungünstigsten Prognosen mit den geringsten Untergrunddämpfungen und damit höchsten zu erwartenden Erschütterungen übernommen.

Des Weiteren hat der Unterzeichnete einen bei 75 % des jeweiligen Richtwertes liegenden internen Alarmwert festgelegt, um bei Messwertstreuungen noch keine Überschreitung des Grenzwertes feststellen zu müssen.

Zitat Gutachten Lang:

„Bei Erreichen eines intern festgelegten „Alarmwertes“ von 75 % des jeweiligen Richtwertes sind unverzüglich Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen.“ (S. 32)

Zudem hat der Unterzeichnete ein verbindliches Erschütterungsmonitoring festgelegt.

Zitat Gutachten Lang:

„Das Erschütterungsmonitoring dient der laufenden Einhaltungskontrolle der maßgeblichen Richt-/Grenzwerte (Schutzgüter Gebäude – ÖNORM S 9020, Mensch – RVE 04.02.04 / ÖNORM S 9012, Bestandsleitung) sowie der Prognosekalibrierung und einer prüpfadgesicherten Nachweisführung. Das Messnetz wird abschnittsweise

entlang sensibler Bereiche geführt und mit den Sprengabschnitten synchronisiert. Das Monitoring ist für die einzelnen Schutzgüter normgerecht durchzuführen.“ (S. 31)

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden:

- Auf Grund der Tatsache, dass die Fülle der von DI Ganster freundlicher Weise zur Verfügung gestellten Informationen und Daten teilweise ungünstigere Dämpfungen im Untergrund und damit höhere Erschütterungswerte anzeigt, hat der Unterzeichnete im Sinne der „Worst-Case-Betrachtung“ diese in der Prognoserechnung seines Gutachtens berücksichtigt.
- Diese Informationen und Daten stellen somit eine wesentliche Grundlage für das Teilgutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ dar.
- Auf Grund der im Teilgutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ adaptierten, „noch vorsichtigeren“ Prognoserechnung kann man die wesentlichen Inhalte der Daten und Informationen von DI Ganster aus dem Gutachten herauslesen.

Somit sind im Teilgutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ alle Vorsichtsmaßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden an der Bestandsleitung und/oder an fremden Gebäuden und Einrichtungen enthalten, ohne dadurch den Baustellenablauf unverhältnismäßig zu verkomplizieren und zu verteuern (weil ja auf Basis der Messergebnisse die Prognosen sowohl nach oben als auch nach unten angepasst werden können).

1. EDIKT

OZ 94.2 - 25.08.2025 - Nopp Wolfgang - Beilage - IDENT mit OZ 91.2-5 (Abschnitt zu „leichte Erschütterungen“/Schäden)

Im Top-Agrar-Artikel wird behauptet, während des WAG-II-Baus habe es Erschütterungen gegeben und es werden konkrete Schäden an Gebäuden geschildert (z.B. „Abdeckungen“/Riss).

OZ 94.2 - 25.08.2025 - Nopp Wolfgang - Beilage - IDENT mit OZ 91.2-5 (Abschnitte zu „aufsteigende Feuchtigkeit“/„nass wie ein Schwamm“)

Im Top-Agrar-Artikel werden Wasser-/Feuchteschäden und Vernässungen geschildert und in einen Zusammenhang mit der Pipeline gebracht.

Herr Nopp stützt sich unter anderem auf den Zeitungsartikel „Top agrar Österreich 2/2018“, in dem Erschütterungen und Schäden im Zusammenhang mit dem Bau der WAG II geschildert werden.

Stellungnahme SV „Sprengwesen und Erschütterungen“:

Aus Sicht des Fachgebietes SE ist dazu festzustellen, dass derartige Berichte grundsätzlich keine technische Mess- oder Prognosegrundlage ersetzen können. Maßgeblich ist die konkrete Einwirkungssituation des gegenständlichen Projektes, die durch konservative Prognoseansätze, strenge Auslegung der Lademassen, Monitoring und Maßnahmenkaskade abgesichert wird. Für den Standort Nopp liegen die Entferungen (ca. 1.000 m (Gebäude) bzw. ca. 180 m (Waldgrundstück, unbebaut)) deutlich außerhalb relevanter Einwirkungsbereiche.

Soweit der Artikel Wasser-/Feuchteschäden thematisiert, handelt es sich inhaltlich um eine Fragestellung des Wasserhaushaltes und damit primär um das Schutzgut Grundwasser/Boden. Aus Sicht des Fachbereichs „Sprengwesen und Erschütterungen“ wird lediglich festgehalten, dass sprengbedingte Einwirkungen am Standort Nopp keine plausible Erklärung für derartige Langzeitentwicklungen darstellen.

1. EDIKT

OZ 99.1 - 26.08.2025 - List Rechtsanwalts GmbH – Einwendungen

Es wird ausgeführt, dass neben dem gegenständlichen Vorhaben auch das Projekt „110-kV-Leitung Stromversorgung Mühlviertel“ geprüft werde und dass mit Kumulationseffekten bzw. einer unzulässigen Gesamtbelaistung zu rechnen sei; es wird eine Prüfung kumulativer Wirkungen verlangt.

2. EDIKT

OZ 199 - 17.12.2025 - List Rechtsanwalts GmbH

Es wird kritisiert, dass bei der Kumulationsbetrachtung nur ein Projekt bzw. nur kleine Teilabschnitte betrachtet würden und dass dies zu eng sei; es wird eine gesamthafte kumulative Betrachtung gefordert.

Stellungnahme SV „Sprengwesen und Erschütterungen“:

Aus Sicht des Fachbereichs „Sprengwesen und Erschütterungen“ ist „Kumulation“ keine abstrakte Größe, sondern tritt dann auf, wenn **zeitgleich** mehrere erschütterungsrelevante Tätigkeiten so zusammentreffen, dass sich ihre Beiträge im Einwirkungsort überlagern. Genau dafür sieht das Teilgutachten eine **Bauablaufkoordination und Antikumulation** vor: Für geplante Parallelaktivitäten ist vorab eine prognostische Summationsprüfung der zu erwartenden Erschütterungsbeiträge durchzuführen. Wenn Berechnungen oder Messungen eine Kumulationsgefahr anzeigen, sind die Tätigkeiten **zeitlich zu entkoppeln** und die Wirksamkeit im Monitoring zu verifizieren. Damit wird die geforderte kumulative Betrachtung für den tatsächlich relevanten Mechanismus (Überlagerung erschütterungsrelevanter Quellen in Raum und Zeit) fachlich umgesetzt.

Verweis auf NB 05-SE (Kap. 4.4): Bauablaufkoordination und Antikumulation

Der VHL fragt, ob es Wortmeldungen dazu gibt, was der Fall ist.

Wortmeldung Niederwimmer:

NIEDERWIMMER: Eine Frage an den SV: Wie viele Sprengungen werden es sein, die sie auf dieser Strecke benötigen?

LANG: Generell gehe ich davon aus, dass aus organisatorischen Gründen die bauausführenden Firmen ein Interesse daran haben werden, relativ große Sprengfelder mit einer Länge von 100 m oder mehr „in einem Feuer“ abzutun. Die exakte Anzahl der Sprengungen kann ich daher nicht prognostizieren. Wahrscheinlich eher 2 bis 3 x pro Woche als 2 bis 3 x pro Tag.

NIEDERWIMMER: Mir geht es nicht um den zeitlichen Verlauf, sondern darum, wie viele Sprengfelder wird es Ihrer Einschätzung nach geben?

LANG: Nachdem nicht feststeht, wie lang der Bereich ist, wo gesprengt werden muss, kann ich das nicht einschätzen.

NIEDERWIMMER: Sind Sie Geologe?

LANG: Nein, ich bin SV für Sprengwesen.

NIEDERWIMMER: Haben Untergrunderkundungen stattgefunden, wie wurden diese beurteilt und wie viel Prozent der Gesamttrasse werden von Sprengungen betroffen sein?

LANG: Ich gebe diese Frage an die PW weiter, konkret an den Geologen Mag. Montag.

HUPRICH: PW bitte um Ihre fachliche Einschätzung.

MONTAG: Im Zuge der Baugrunderkundung für das Vorhaben wurden Baggerschürfe und Kernbohrungen hergestellt, um sowohl geologische als auch die hydrogeologische Untergrundbeschaffenheit zu erkunden. Dabei handelt es sich aufgrund der großen Längserstreckung des Bauvorhabens um stichprobenartige Erkundungen. Eine Abschätzung der Bereiche, in denen eine sprengtechnische Lösung des Gebirges für die Bauumsetzung erforderlich sein wird, ergab einen Prozentsatz von 30 %.

NIEDERWIMMER: Vielen Dank

Der VHL fragt, ob es weitere Wortmeldungen zum Fachbereich Sprengwesen gibt. Dies ist nicht der Fall. Auch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden von der PW akzeptiert.

Um 11:57 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Sprengwesen und Erschütterungen“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

15. Erörterung der Fachbereiche „Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft“

HUPRICH:

Amtssachverständiger für die Fachbereiche „Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft“ ist Hans KITZMÜLLER, MSc.

Ich ersuche um Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen.

KITZMÜLLER:

Zu OZ 197 wird nachfolgendes für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft ausgeführt:

Als Projektbestandteil ist eine bodenkundliche Baubegleitung samt den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben enthalten (siehe zB VM05-bau, M01-bau). Zusätzlich hierzu wurden aus dem Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft weitere Ergänzungen (Kontrolle, Dokumentation, Aufgaben, Fachkenntnisse, Leistungen) zur bodenkundlichen Baubegleitung definiert. Weiters ist vorgesehen die Rekultivierung gemäß ÖNORM L 1211 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben durchzuführen.

Als ein weiterer projektintegraler Bestandteil wurden zu den beschriebenen potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Reduktion der Auswirkungen definiert. Bei den Maßnahmen handelt es sich um nachfolgende (siehe im Detail Tabelle 25 Fachbericht Grundwasser, REV B, 27.06.2025):

- Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung,
- Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte
- Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau
- Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen

Weiters wird im Fachbericht Grundwasser auf den Fachbericht Fläche und Boden (D.10.100) verwiesen. In diesem Fachbericht wird angeführt, dass der Großteil der Böden einen mittleren Funktionserfüllungsgrad hinsichtlich der Reglerfunktion zur Abflussregulierung aufweisen. Hinsichtlich der Pufferfunktion wird ausgeführt, dass die Böden aufgrund des fehlenden Kalkgehaltes eine saure bis stark saure Bodenreaktion sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Der Großteil der Böden wird hinsichtlich der Pufferfunktion mit einem geringen bis sehr geringen Funktionserfüllungsgrad beschrieben. Die Angaben werden als nachvollziehbar und plausibel angesehen.

Zusammenfassend wird, unter Einhaltung der angegebenen Maßnahmen, von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den gegenständlichen Fachbereich ausgegangen.

Zu OZ 199 wird nachfolgendes für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft ausgeführt:

Hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen wird vorab auf die Beantwortung der Frage I2.3 b) bzw. die Antwort auf die Einwendung unter OZ 99 c) hingewiesen.

Weiters wird ausgeführt, dass sich keine mir bekannten Betriebsbaugebiete in unmittelbarer Nähe zum gegenständlichen Projekt befinden, ausgenommen das Betriebsbaugebiet in der KG Auberg, das direkt entlang der Trasse situiert ist. Der Abstand zur angeführten S10 beträgt ca. 15 km, der Abstand zum Windpark Sternwind beträgt ca. 4 km und der Abstand zum Skigebiet Sternstein beträgt ca. 3,5 km. Alleine schon aufgrund dieser zum Teil erheblichen Distanz und der höhenmäßigen Situierung (Windpark, Skigebiet) wird aus fachlicher Sicht von keinen kumulierenden Auswirkungen ausgegangen.

Die Mühlviertelleitung verläuft zum Teil parallel zur gegenständlichen Gasleitung jedoch in einem Abstand von mehr als einem Kilometer. In zwei Bereichen nähern sich die beiden Vorhaben einander an. Dies erfolgt einerseits im Bereich der Querung der beiden Trassen, südwestlich der Ortschaft Ahorn (Mastabstand ca. 36 m und ca. 31 m) und andererseits nordöstlich der Ortschaft Traberg, wo ein Mast der Mühlviertelleitung ca. 63 m entfernt zur WAG Loop 1 situiert ist.

Diese beiden Bereiche wurden hinsichtlich eines potenziellen Zusammenwirkens näher betrachtet. In der Bauphase wird das Vorhaben WAG Loop 1 als Linienbaustelle und die Mühlviertelleitung als „wandernde Baustelle“ abgewickelt. Es wird beschrieben, dass die Koordination der Projekte so erfolgt, dass es zu keinen zeitlichen Überlagerungen der Bautätigkeiten kommt. Es wird daher in der Bauphase von keinen zusammenwirkenden erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Für die Betriebsphase wird ebenfalls davon ausgegangen, dass es zu keinen überlagernden erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser kommt.

Hinsichtlich der Bestandsgasleitung wurde auf die Drainageeffekte durch Auflockerung des Untergrundes, die Betriebstemperatur, die Wasserrechte und Wassernutzungen in den ergänzenden Unterlagen eingegangen. Hinsichtlich der Drainageeffekte aufgrund von Auflockerungen wird ausgeführt, dass die Bestandsleitung 1980 in Betrieb genommen wurde. Aufgrund der fortgeschrittenen Bestandsdauer wird von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen. Auswirkungen durch die Betriebstemperatur werden aufgrund der Distanz der Verdichterstationen ebenfalls ausgeschlossen. Im Bereich der Querungen sind temporäre baubedingte Auswirkungen möglich, jedoch wird von keinen betriebsbedingten Auswirkungen ausgegangen.

Zu OZ 198 (Nopp) wird Nachfolgendes für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft ausgeführt:

In dieser Stellungnahme wird mehrfach der unterirdische Wasserkreislauf thematisiert. Hierbei handelt es sich um einen Teilbereich des globalen Wasserkreislaufs, der sich mit dem Weg des Wassers unterhalb der Erdoberfläche befasst. Er umfasst primär die Prozesse der Versickerung, der Speicherung und dem Wiederaustritt an die Oberfläche. Die Unterteilung kann grob wie folgt dargestellt werden:

1. Infiltration (Versickerung)

Dieser Prozess beginnt, wenn Niederschlag in Form von Regen, Schnee oder Hagel auf den Boden trifft und in diesen eindringt. Dabei bewegt sich das Wasser der Schwerkraft folgend durch die ungesättigte Bodenzone nach unten. Abhängig ist die Menge der Infiltration unter anderem von der Bodenbeschaffenheit, dem Bewuchs und der

Niederschlagsintensität. Teile des auf dem Boden auftreffenden Wassers werden von Pflanzen aufgenommen und wieder verdunstet (Transpiration).

2. Grundwasserneubildung und Speicherung

Erreicht das einsickernde Wasser die gesättigte Zone, darunter versteht man jenen Bereich im Untergrund, in dem sämtliche Hohlräume vollständig mit Wasser gefüllt sind, wird das Wasser als **Grundwasser** bezeichnet. Das Wasser sammelt sich in wasserführenden Gesteinsschichten, den sogenannten Grundwasserleitern (Aquifer). Grundwasser kann neben versickernden Niederschlägen auch aus oberirdischen Gewässern gespeist/gebildet werden

3. Unterirdischer Abfluss

Das Grundwasser fließt grundsätzlich der Schwerkraft folgend in Richtung tiefer gelegenen Gebieten oder Vorflutern ab. Ausschlaggebend ist meist das vorherrschende Gefälle des Geländes oder bestehende geologische Strukturen wie zB Klüfte. Es ist anzumerken, dass die Fließgeschwindigkeit stark von der Durchlässigkeit des zu durchströmenden Materials abhängt.

4. Exfiltration (Wiederaustritt)

Der unterirdische Kreislauf wird mit dem Wiederaustritt des Wassers an die Oberfläche beendet. Dies kann zB in Form von Quellen oder durch Speisung von Oberflächengerinnen erfolgen. Sobald das Wasser wieder an der Oberfläche ist, kann es erneut verdunsten, womit der übergeordnete Wasserkreislauf von vorne beginnt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Lehmriegel wird ausgeführt, dass für die Bauarbeiten ein Rohrgraben errichtet wird, der eine temporäre Abänderung der Grund- bzw. Schichtwasserfließpfade hervorrufen kann. Es werden durch den Einbau von Bettungsmaterial im Rohrgraben mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit Drainageeffekte erzielt. Dem wird durch den Einbau von Lehmschlügen und Tonbarrieren als Wasserstauer entgegengewirkt. Weiters sind im Nahbereich von Oberflächengewässern aufgrund der Bautätigkeiten die temporäre Verbindung von Oberflächengewässern und lokalen Grundwasservorkommen möglich. Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Als projektintegrale Bestandteile, um Änderungen der Hydrodynamik zu beschränken, sind nachfolgende Maßnahmen definiert worden:

- Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung,
- Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte
- Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau
- Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen

Zusätzlich wurde unter Auflagenvorschlag 13 des Teilgutachtens Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft für die Überwachung und Einhaltung der im Projekt enthaltenen Maßnahmen und hier vor allem für den fachlichen richtigen Einbau der Dichtriegel eine wasserfachliche Bauaufsicht, die halbjährliche Berichte der Behörde vorzulegen hat, vorgeschlagen.

Hinsichtlich der thematisierten Auswirkungen der Sprengungen wird auf die zusätzlichen Ausführungen des naSV für Sprengwesen und Erschütterungen verwiesen. Hierin wird zusammenfassend ausgeführt, dass selbst bei der Verwendung von 5,0 kg Lademasse in einem Abstand von ca. 26 m keine Beeinflussung für Wasserwegigkeiten im Untergrund sowie für Quellen besteht. Es werden nicht-elektrische oder elektronische Zündsysteme eingesetzt und je

Bohrloch ist pro Ladesäule je ein Zünder unten und ein Zünder oben (redundante Zündung) vorgesehen.

Weiters halte ich an den Ausführungen zur Betroffenheit der Liegenschaften von Herrn Nopp, die in der Beantwortung der OZ 91 erfolgten, fest. Zusätzlich führe ich noch die Bohrungen mit der Bohrungs-ID 52714 und 52561 an, die Wasser in einer Tiefe von 57 und 82 m erschlossen haben.

HUPRICH: Gibt es Wortmeldungen?

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER: Leider sehe ich auch hier wieder eine sehr oberflächliche Betrachtung der Kumulierung. Die Einflüsse auf alle Fachbereiche könnten wesentlich reduziert werden, wenn man beide Trassen, also die 110 KV-Leitung und die Gasleitung zusammenlegen würde. Natürlich bin ich in diesem Fall für ein Erdkabel, aber sogar wenn man die geplante 110 KV-Leitung an die Trasse der Gasleitung legen würde, wären die Auswirkungen auf die Umwelt wesentlich geringer.

HUPRICH: Ist das wieder als Statement zu verstehen? Die Behörde kann im Projektbewilligungsverfahren nur das eingereichte Vorhaben beurteilen.

NIEDERWIMMER: Ja

Wortmeldung OÖ Umweltanwaltschaft:

BASCHINGER: Die Ausführungen des ASV f. Hydrogeologie betreffend das Schutzwert Boden im Zusammenhang mit der Bodenteilfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ werden von der Umweltanwaltschaft zur Kenntnis genommen.

HUPRICH: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Um 12:17 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

Um 12:17 Uhr wird die Verhandlung für eine Mittagspause bis 13:30 unterbrochen. Fortgesetzt wird entweder mit dem Fachbereich Boden oder Forst. Der VHL hält fest, dass jene Sachverständige, deren Fachbereiche bereits geschlossen wurden, die Verhandlung verlassen oder als Zuhörer im Saal bleiben können.

Die Verhandlung wird um 13:34 Uhr fortgesetzt.

16. Erörterung der Fachbereiche „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“

HUPRICH:

Amtssachverständige für die Fachbereiche „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“ ist DI Claudia PREINSTORFER.

Ich ersuche um Eingehen auf die eingelangten Stellungnahmen.

PREINSTORFER:

OZ 199: Stellungnahme von 17 Einschreitern, alle vertreten von der List Rechtsanwalts GmbH

Generell wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft vom 30.10.2025 verwiesen.

Zu „Letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3)“: Diese Ausbaustufe ist laut vorliegenden Informationen im nördlichen Bereich der Gemeinde Vorderweißenbach situiert und somit in einem Abstand zum Untersuchungsraum, in dem aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft nicht von einem Zusammenwirken der letzten Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3) mit dem Vorhaben der Errichtung des WAG Loop 1 auszugehen ist.

Zu „Zuletzt realisierte und geplante INKOBA-Erweiterungen und sonstige Betriebsaugebiete zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“: In der Gemeinde Auberg verläuft die bestehende und die geplante Gasleitungstrasse durch ein gewidmetes Betriebsaugebiet. Es handelt sich bei diesen Flächen nicht um landwirtschaftlich genutzte Flächen und sie sind im Flächenwidmungsplan auch nicht als „Grünland“, sondern als „Betriebsaugebiet“ ausgewiesen, welches wie in DORIS ersichtlich auch bebaut ist. Daher bleiben sie in diesem Teilgutachten unberücksichtigt.

Ansonsten befinden sich Betriebsaugebiete in einem Abstand, in dem aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft nicht von einem maßgeblichen Zusammenwirken mit Vorhaben der Errichtung des WAG Loop 1 auszugehen ist.

Zu „Geplante 110 kV-Leitung zwischen Rainbach und Rohrbach“: Dazu wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft vom 30.10.2025 verwiesen.

Weitere den Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft betreffende Verfahren sind nicht bekannt.

HUPRICH: Zum Thema Bodenschutz hat sich die Projektwerberin gemeldet und möchte eine Stellungnahme abgeben.

HEINRICH:

Zur Forderung des Oö Umweltanwalts Dipl.-Ing. Baschinger betreffend die Schutzgüter Fläche und Boden in seiner Stellungnahme vom 15.12.2025 gibt die Projektwerberin bekannt, dass sie nach ÖNORM L 1211 ein sogenanntes Bodenschutzkonzept zu erstellen hat. Gemäß diesem Bodenschutzkonzept wird die Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung standortangepasst erfolgen, um die sachgerechte Rekultivierung der Böden auch in Hinblick aller Bodenteilfunktionen zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept (nach ÖNORM L 1211) wird der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn vorgelegt werden. Dies ist projektintegraler Bestandteil des Vorhabens bzw wird hiermit zum Projektinhalt erklärt.

Der VHL fragt nach, ob es Stellungnahmen zu diesem Fachbereich gibt.

Wortmeldung Oö. Umweltanwaltschaft:

BASCHINGER: Die Projektwerberin verpflichtet sich mit dem heutigen Tage zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß ÖNORM L1211, welches wie erwähnt spätestens drei Monate vor Baubeginn der Behörde vorgelegt wird. Dieses Bodenschutzkonzept wird sich mit der Baustellenführung mit der Bauphase selbst bis hin zur vollständigen Rekultivierung inkl. zugehöriger Beweissicherung auseinandersetzen. Da sich dieses Konzept in ausreichender Tiefe mit dem bodenkundlichen Ausgangszustand, der Flächeninanspruchnahme sowie dem Rekultivierungsziel und den erforderlichen projektspezifischen Bodenschutzmaßnahmen auseinandersetzen wird, kann die Oö. Umweltanwaltschaft der vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimmen. Denn entscheidend in diesem Zusammenhang ist, dass das ÖNORM-gemäßige Bodenschutzkonzept sich mit den Informationen zum bodenkundlichen Ausgangszustand, mit den zu erwartenden Auswirkungen – heruntergebrochen auf die Bodenteilfunktionen – beschäftigt. Darauf aufbauend werden die erforderlichen Maßnahmen des baubegleitenden Bodenschutzes (inkl. vollständiger Rekultivierung) und inkl. weiterführender Zwischenbewirtschaftung festgelegt. Damit ist der zeitgemäße und sorgsame Umgang mit dem Schutgzug Boden gewährleistet.

HUPRICH: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann wären wir bei Fragen zu Nebenbestimmungen.

Auch dazu meldet sich niemand zu Wort.

Um 13:51 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

17. Erörterung der Fachbereiche „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“

HUPRICH:

Amtssachverständiger für die Fachbereiche „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“ ist DI Florian JUDMAYR.

Ich ersuche um Ihre Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen.

JUDMAYR:

Stellungnahmen 2. Edikt

Zu OZ 197 – Umweltanwaltschaft

Unter Berücksichtigung jeweiligen Standortsansprüche der Pflanzen können die genannten Strauch- und Baumarten bei der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen in die randliche Pflanzreihe (erste Reihe in Richtung Leitungstrasse) eingebracht werden. Die Pflanzung von Mehlbeere wird kritisch betrachtet, da diese trockene, kalkreiche Böden benötigt, welche im Projektgebiet nicht vorkommen. Nördlich der Trassenachse befindliche Wiederaufforstungsflächen eignen sich für die genannten licht- und wärmeliebenden Arten besser als schattige Flächen südlich der Leitungsachse. Auf schattigen Standorten sind besser geeignete Baum- und Straucharten zu bevorzugen.

Zur Verwendung von Fichte und sonstiger nicht heimischer Sträucher und Bäume für die Aufforstungsflächen, gilt ebenfalls der Grundsatz der Standortsangepasstheit. Es erscheint aus fachlicher Sicht sinnvoll, die Begrenzungen der Baumartenanteile laut den aktuell in Oberösterreich gültigen Förderrichtlinien zu verwenden. Diese Richtlinien begrenzen den Anteil nicht heimischer Baumarten auf unter 25 % und den Fichtenanteil an die jeweilige Höhenstufe angepasst. Die Förderrichtlinien begrenzen den Fichtenanteil auf Flächen unter 500 m Seehöhe mit max. 25 %, auf 500 bis 750 m Seehöhe mit max. 35 % und auf 750 bis 1.000 m Seehöhe mit max. 50 %.

Die Wahl der Baum- und Straucharten obliegt der Projektwerberin sowie den WaldbesitzerInnen und dem zuständigen Bezirksforstdienst unter der Bedingung der Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen.

Zu OZ 198 Nopp

Zum Wasserkreislauf wird auf den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft verwiesen.

Bei gegenständlichem Waldbestand handelt es sich um einen Fichtenreinbestand, deshalb wird nachfolgend nur auf diese Baumart eingegangen. Die Fichte benötigt einen jährlichen Niederschlag von ca. 500 mm bis über 2.500 mm (Caudullo et al., 2016: *Picea abies in Europe: distribution, habitat, usage and threats*). Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge in Bad Leonfelden liegt bei rund 950 mm.

Die Fichte weist eine mittelmäßige Empfindlichkeit für Dürre in der Jugendentwicklung und eine hohe Empfindlichkeit im Alter auf (Ellenberg und Leuschner, 2010: *Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen*).

Die Sturmanfälligkeit der Fichte ist sehr hoch und wird zusätzlich von ungünstigen Bodenverhältnissen wie wechselfeuchten Standorten, stauwassergeprägten Standorten, zunehmender Kronenmantelfläche, Baumhöhe und Wurzelfäule verstärkt.

Sollte das Projekt WAG Loop 1 den Wasserkreislauf auf gegenständlicher Fläche verändern, könnten Wachstumseinbußen, Vitalitätsverluste, Windwurf oder Sekundärschädlinge wie etwa der Borkenkäfer (*Ips typographus*) begünstigt werden.

Da die Entfernung der gegenständlichen Waldfläche zur Leitungsachse 200 m beträgt, müssten die vom gegenständlichen Projekt ausgehenden Veränderungen des Wasserhaushalts eine sehr hohe Dimension einnehmen, um eine wahrnehmbare Auswirkung zu zeigen.

Zu OZ 199 List Rechtsanwalts GmbH

Die Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg sind zweifelsohne von ökologischer Bedeutung. Das zusammenhängende Flächenausmaß dieser Wälder ist in den Bezirken Rohrbach und Urfahr Umgebung jedoch nicht einzigartig und wird von den südlichen Teilen des Böhmerwalds im Bezirk Rohrbach und vom Sternwald im Bezirk Urfahr Umgebung deutlich übertroffen. Bei Betrachtung der grenzübergreifenden, zusammenhängenden Waldfläche, ergibt sich eine vielfach größere Waldfläche als die beiden erwähnten Waldbestände.

Mit der Erweiterung des Freihaltestreifens auf 18 m sowie der Schaffung neuer Schneisen mit einer Breite von 6 m geht eine Erhöhung der Windwurfgefährdung einher. Die Gefahr von Windwurf und auch die damit verbundene Gefahr von Folgeschäden durch Borkenkäferbefall ist hauptsächlich in den Jahren unmittelbar nach Durchführung der Bautätigkeiten erhöht. Das Öffnen von Waldrändern kann zu einer Veränderung des Mikroklimas im neu gebildeten Waldrandbereich führen und durch verstärkte Sonneneinstrahlung zu Folgeschäden wie Austrocknung an Böden oder den zuvor nachgelagerten Bäumen führen. Aus fachlicher Sicht ist erwartbar, dass aufgrund des Ost-West Verlaufs der Gasfernleitung in Kombination mit der einsetzenden Traufbildung der künftigen Randbäume, die bestehende Windgefährdung nach einigen Jahren bis Jahrzehnten (je nach Standort und Bestand) deutlich abnehmen wird und langfristig nicht in unvertretbarem Ausmaß höher sein wird, als es ohne Durchführung des Projekts der Fall wäre.

Zur geplanten 110 kV-Freileitung:

Bei den Fällungen in der Bauphase der geplanten 110 kV-Freileitung ist zu berücksichtigen, dass die Altersstruktur der Wälder entlang der SVM-Leitung variiert und alle Altersklassen auftreten. Es sind jeweils nur jene Bäume zu fällen, welche auch tatsächlich in den Sicherheitsabstand der Leiterseile eingewachsen sind. Die Beschränkung der Bewuchshöhe auf 5,5 m bezieht sich rein auf jene Standorte mit dem größten Seildurchhang und stellt nicht die Regel dar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Waldflächeninanspruchnahme von 54,6 ha weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zeitgleich erfolgen wird. In der Bauphase müssen außer den befristeten und dauernden Rodungen nur jene Bäume gefällt werden, die bereits in den Sicherheitsbereich hineinreichen. Die jüngeren Waldbestände werden in der Bauphase nicht gefällt. Die in der Einwendung angeführte Eingriffsfläche von 70 ha ist daher jedenfalls nicht zutreffend.

Mit den Wuchshöhenbeschränkungen geht eine Verkürzung der Umtriebszeit einher, die vor allem die Nutzfunktion der betroffenen Waldflächen nachteilig beeinträchtigt jedoch eine Bewirtschaftung nach wie vor ermöglicht. Entschädigungen für Wertminderungen, finanzielle Einbußen oder Bewirtschaftungsschwierigkeiten sind gemäß §21 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 zivilrechtlich abzugelten und nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Zur Aussage in der Stellungnahme: „Da sich die Projektwerberin mehrfach auf Unterlagen aus dem Verfahren „Stromversorgung Mühlviertel“ bezieht, ist dazu festzuhalten, dass allein schon für die Masterrichtungen von einer kompletten Fällung des Servitutsstreifens (40 m) in vielen Abschnitten auszugehen ist, speziell wenn der vorgesehene Servitutsstreifen als Zufahrtsweg für die Masterrichtung dient.“ Dazu wird auf das Gutachten von Lamberg zum Projekt „SVM 110 kV“ aus dem Jahr 2024 verwiesen. Dieser stellt in erwähntem Gutachten klar: „Befristete Rodungen im Bereich der Baufelder und Wege sind im Ausmaß von 128.749 m² erforderlich. Diese werden am

Ende der Bauphase wiederbewaldet. Die Erreichbarkeit der Mastenstandorte soll, wo keine Zufahrt über bestehende Wege möglich ist, über temporär zu errichtende Zuwegungen erfolgen. Auf Waldboden werden diese in der Regel in einer Breite von 3,5 - 4 m, in Abhängigkeit der Geländeeigenschaften durchgeführt. Der befristete Rodungsbereich geht über die Breite der temporären Zufahrten hinaus und kann je nach Geländeneigung zwischen 5 m und 8 m betragen.“

Zur Kumulation

Zur Beurteilung der kumulierenden Wirkungen wurden die verfügbaren Daten zu Rodungen im Vorhabensgebiet betrachtet und ausgewertet. Dabei werden jene Rodungen als relevant erachtet, welche in einer Entfernung liegen, die dazu geeignet ist, Wirkungen auf die verfahrensgegenständlichen Waldflächen zu entfalten und in den letzten 10 Jahren durchgeführt wurden.

Der größtmögliche funktionale Zusammenhang zwischen Waldflächen, also der maximal mögliche waldökologische Einflussradius, insbesondere aus klimatischen Ausstrahlungswirkungen des Waldes beträgt etwa 1.000 m. Dieser Abstand setzt sich aus dem Windeinfluss von Wald mit der fünfachen Baumhöhe auf der Luvseite und der etwa zwanzigfachen Baumhöhe auf der Leeseite zusammen. Laut ÖNORM M 9490-6 ist bereits ab der zehnfachen Bewuchshöhe kein relevanter Windeinfluss mehr feststellbar (Bsp. bei 35 m Baumhöhe: 350 m).

Die in der Stellungnahme genannten Vorhaben: „letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3), die Beschleunigungszone „Windpark Sternwind“, und geplante Baumaßnahmen am Sternstein im Zusammenhang mit dem Skibetrieb“, liegen deutlich außerhalb des 1.000 m Radius.

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes gelten als Ausschlussflächen für Freiflächen PV. Folglich ergibt sich für die ebenfalls genannten „geplanten Groß-PV-Anlagen zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“ keine Relevanz der Betrachtung für den Fachbereich.

Da in der Stellungnahme auf realisierte und geplante INKOBA-Erweiterungen und sonstige Betriebsaugebiete verwiesen wird, seien hier beispielhaft die Betriebserweiterungen der Grünzweil GmbH in Petersberg (Gemeinde St. Johann am Wimberg), sowie der Süß Transporte GmbH in Laimbach (Gemeinde Bad Leonfelden) erwähnt. Die Rodungsfläche der Grünzweil GmbH betrug 2018 rund 0,35 ha, liegt ca. 1,4 km südlich der Trassenachse und somit außerhalb des relevanten Raums. Die Rodung der Süß Transporte GmbH erfolgte ca. 350 m von der Schieberstation Bad Leonfelden entfernt im Jahr 2015 und somit außerhalb des relevanten Betrachtungszeitraums. Im restlichen Projektgebiet wurden keine weiteren Betriebsaugebiete mit räumlichem Bezug zum Projekt, welche mit relevanten Rodungen verbunden sind, gefunden.

Im politischen Bezirk Rohrbach wurden in den Jahren seit 2016 insgesamt 15,6 ha an Rodungsflächen für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung, Straßen und Wege, dem Siedlungswesen, Gewerbe und Industrie, Sport und Tourismus oder Sonstigem vom Bezirksforstdienst erfasst. Demgegenüber stehen seit 2016 insgesamt 26,9 ha an Neuaufforstungen im Bezirksgebiet. Im Umkreis der Leitungsachse von ca. 1.000 m befinden sich laut den Daten der Bezirksforstdienste 3,76 ha Rodungen sowie 5,13 ha Neuaufforstungen seit 2016.

Kumulative Wirkungen mit der SVM Hochspannungsleitung sind als gering einzustufen, da die Überschneidung der beiden Infrastrukturen räumlich eng begrenzt ist, die Vorhaben technisch voneinander getrennt und in ihrer ökologischen Wirkung nicht überlagernd sind. Auch in der Bauphase ist von keinen erheblichen kumulativen Auswirkungen auszugehen, da die

Mühlviertelleitung und das gegenständliche Projekt laut den Einreichunterlagen zeitlich voneinander getrennt errichtet werden sollen, sodass es zu keinen zeitlichen Überlagerungen der Baustellen kommt. Die großräumigen Waldfunktionen bleiben in ihrer Gesamtheit erhalten, da der überwiegende Teil der Waldbestände unberührt bleibt und die temporär beanspruchten Flächen nachweislich wieder in einen naturnahen Vegetationszustand überführt werden.

HUPRICH: Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen?

Wortmeldung Oö. Umweltanwaltschaft:

BASCHINGER: Zu den Ausführungen des ASV für Forstwesen möchte die Oö. Umweltanwaltschaft Folgendes festhalten:

Wenngleich die Rodungsfläche befristet inkl. unbefristeter Rodung lediglich 6,6 ha beträgt, ergibt sich im Zuge der Rekultivierung und der Wiederaufforstung ein gewisses ökologisches Verbesserungspotential, welches es jedenfalls zu nutzen gilt. Wenn auch die Förderrichtlinie des Landes OÖ einen gewissen Fichtenanteil für diese Höhenlage vorsieht, hält die Oö. Umweltanwaltschaft an der Forderung auf diese Baumart sowie auf weitere standortfremde, noch nicht heimische Baumarten zu verzichten fest. Die gemeine Fichte wird ohne dies im Zuge der Naturverjüngung auf den Flächen der Wiederaufforstung zu einem gewissen Prozentsatz auftreten. Um aus dieser Diskussion herauszukommen, wird daher vorgeschlagen, dass ein Wiederbewaldungsdetailplan, abgestimmt mit der ökologischen Bauaufsicht und der Forstaufsicht erstellt wird, und je nach Standort die geeigneten und angepassten Strauch- und Baumarten herangezogen werden.

Ebenso sehen wir die Notwendigkeit, die Ersatzaufforstungsflächen (die bis dato nicht bekannt sind) mit der ökologischen Bauaufsicht einer Prüfung zu unterziehen, ob diese Flächen zu diesem Zweck geeignet sind.

Betreffend Waldrandgestaltung wird im Bereich der Wiederaufforstungsflächen zur Kenntnis genommen, dass nur die erste Reihe mit Sträuchern bepflanzt wird, allerdings sollten zur zeitgemäßen Waldrandgestaltung in den weiteren Reihen die Baumarten der Vorwaldgesellschaft verwendet werden. Bei den Neuaufforstungsflächen erwarten wir selbstverständlich eine breitere Strauchzone, sodass hier vermehrt auf Pflanzen zurückgegriffen werden kann, die im Mühlviertel schon nahezu verschwunden sind.

Bei entsprechender Berücksichtigung der oben angeführten Punkte kann sich das Vorhaben mitunter auch positiv für die ökologischen Belange auswirken.

HUPRICH: Wir hören uns zunächst eine Replik der PW an.

HEINRICH: Da auch auf die Interessen der GrundstückseigentümerInnen Rücksicht genommen werden muss, kann der Fichtenanteil zwar reduziert werden, es wird jedoch nicht möglich sein, komplett auf die Fichte zu verzichten.

JUDMAYR: Die Fichte ist in höheren Lagen des Projektgebiets weiterhin eine standortgerechte Baumart. Eine Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht mit dem Ziel einer

standortsangepassten Baumartenwahl ist aus fachlicher Sicht positiv zu bewerten. Dies betrifft sowohl Wiederaufforstungsflächen als auch Ausgleichsflächen. Unter der Berücksichtigung der raschen Herstellung eines Traufs zum Schutz der angrenzenden Waldflächen ist die Verwendung von Vorwaldgesellschaften aus fachlicher Sicht zu akzeptieren.

HEINRICH: Die Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ist ohnehin Vorhabensbestandteil. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Maßnahmen als Projektbestandteil akzeptiert bzw. als solcher erklärt.

HUPRICH: Wurde damit der Forderung der Oö. Umweltanwaltschaft Rechnung getragen?

BASCHINGER: Ja.

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER: Ich habe eine Stellungnahme vorbereitet, sowie zwei Grafiken. (siehe Beilagen 5. und 6.)

(Anmerkung: Die beiden Grafiken werden im Zuge des Verlesens der Stellungnahme durch Herrn Niederwimmer eingeblendet.)

FB Wald

Im Dokument „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ der Projektwerberin wird konkret auf die 110 kV-Mühlviertelleitung eingegangen. Vor allem betreffend dem Fachbereich „Wald“ fehlen darin wesentliche Aspekte. **Es reicht nicht die kumulativen Effekte nur im Kreuzungsbereich der geplanten Gasleitung mit der geplanten Freileitung zu untersuchen** bzw. in dem von der Projektwerberin gewählten sehr eng definierten Annäherungsbereich.

Die Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg sind aufgrund ihrer Ausdehnung von hoher ökologischer Bedeutung. Das zusammenhängende Flächenausmaß dieser Wälder ist in den Bezirken Rohrbach und Urfahr Umgebung besonders schützenswert.

Es muss betont werden, dass die Projektwerberin die **Zerschneidungswirkungen** auf den Waldflächen nicht richtig erkannt hat. So zieht sich z.B. durch den Brunnwald bereits eine 10 m breite Schneise für die bestehende West Austria Gasleitung. Durch das neue Gasprojekt WAG Loop 1 wird diese Schneisenbreite dauerhaft fast verdoppelt bzw. mit der temporären Rodung für die Bauphase beträgt die Schneisenbreite dann für viele Jahre ca. 25 m.

Für die **Mühlviertel 110 kV Leitung** wird der Brunnwald an einer anderen Stelle ein zweites Mal zerschnitten und während der Bauphase wird eine weitere, 40 m breite Schneise, gerodet. Eine Zerschneidung der Waldgebiete durch die geplante Freileitung, verbunden mit den beinahe durchgehenden temporären Baustraßen entlang der Trassenachse von Mast zu Mast, würde alle betroffenen Wälder massiv beeinträchtigen.

Auch wenn teilweise eine Wiederbepflanzung möglich sein wird, so ist diese mit einer Aufwuchshöhe von 5,5 m beschränkt. Dies aufgrund von Sicherheitsvorschriften, sprich Abstandsbestimmungen zu den Leiterseilen. Da somit ein Wald im herkömmlichen Sinn

nicht mehr aufgeforstet werden kann, bleibt die Schneisenwirkung auch während der Betriebsphase auf Dauer vorhanden.

Somit kommt es im allein im **Brunnwald zu einer zweifachen Trennwirkung**.

Durch den Klimawandel werden **Trockenheitsphasen** zunehmen sowie auch **Extremwetterereignisse**. Dadurch wird sich die Wirkung von Stürmen gerade in den beiden Schneisen der Gasleitung und Stromleitung verstärken und auch der **Käferbefall** wird in den angrenzenden Randzonen dort vermehrt auftreten.

Das Gasleitungsvorhaben wie auch die geplante Stromleitung werden die **klimarelevante Waldfunktion als CO2-Speicher** wesentlich beeinträchtigen: Waldböden sind erhebliche Kohlenstoffspeicher.

Um die Funktion von Waldböden als CO2-Senke zu erhalten, ist ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden notwendig. Durch die umfangreichen Erdarbeiten, wie den Bodenaushub für Mastfundamente und temporäre Zufahrten sowie für den Gasleitungsbau, werden die zwischengelagerten Böden zu CO2-Quellen. Die sich über Jahrhunderte gebildeten Bodenhorizonte werden durch die Umlagerung im Zuge der Bauarbeiten für Mikroorganismen leichter zugänglich. Die Belüftung des zwischengelagerten Bodens regt die Aktivität der Mikroorganismen stark an. **Diese zersetzen den organischen Kohlenstoff im Boden sukzessive und setzen ihn als CO2 in die Atmosphäre frei**.

Nach Fällungen dauert es Jahrzehnte, bis ein neu bestockter Bereich die Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen eines ursprünglichen Waldes erreicht. In der Zwischenzeit entstehen langfristige Defizite in der Luftreinhaltung, CO₂-Speicherung und Wasserrückhaltung (langsame Regeneration). Durch die beiden Schneisen für die Gasleitung und die Freileitung würden zweifach neue Randbereiche entstehen, die das Mikroklima verändern, **Bodenfeuchtigkeit reduzieren** und angrenzende Bestände anfälliger für **Sturmschäden**, **Schädlingsbefall** und Trockenheit machen würden (Randwirkung). Die verbleibenden Bestände entlang der beiden Schneisen wären exponiert und würden ihre Schutzfunktion gegen Wind verlieren, was die **Stabilität der gesamten Waldlandschaft gefährden** würde – umso mehr da es dann zwei Schneisen durch den Wald gäbe. Große Windwurfgefahr wäre die Folge.

Mit der Aufwuchsbeschränkung bzw verkürzten Umtreibszeit in der Freileitungstrasse würde auch die Rentabilität der betroffenen Waldflächen verringert werden. Die Erhaltung und Förderung der Wirtschaftlichkeit der forstlichen Holzproduktion ist jedoch von großer Bedeutung – sowohl für die Wettbewerbsfähigkeit der Holzproduktion als auch für die Bereitstellung von Ökosystemleistungen (integrativer Waldnaturschutz) durch den Waldeigentümer. **Bei der geplanten Trassenführung und dem Mastdesign wird die im Waldentwicklungsplan festgelegte Hauptfunktion (Wirtschaftsfunktion) völlig vernachlässigt, sodass eine Referenzwirtschaft innerhalb des Servitutstreifen nicht mehr umgesetzt werden kann**.

Dem Brunnwald kommt eine hohe **Erholungswirkung** zu. Auch wenn im WEP nur eine mittlere Erholungswirkung ausgewiesen ist, liegt faktisch eine hohe Erholungsfunktion

aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes vor. Zum einen führen einige markierte Wanderwege durch das Gebiet des Brunnwaldes, zum anderen wird das weit verzweigte Wegenetz von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden, als auch von Wanderern und besonders auch von Kurgästen in Bad Leonfelden ausgiebig für Erholungszwecke genutzt. Auch die touristische Bedeutung des Kurortes Bad Leonfelden zeigt die Wichtigkeit des Naherholungsgebietes Brunnwald. Schon allein aus diesem Grund muss es ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung geben.

Die vorgenommene Kumulierung mit der Mühlviertelleitung ist aber nicht ausreichend. Es ist zu betonen, dass nach dem ausdrücklichen Wortlaut der UVP-Richtlinie **nicht nur andere Projekte sondern auch andere Tätigkeiten und deren Wechselwirkungen zu kumulieren sind.**

Frage an SV: Herr SV welche **Projekte** und **Tätigkeiten** haben Sie in Ihrer Beurteilung der kumulierten Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sonst noch berücksichtigt?

JUDMAYR: Ich wiederhole, was ich vorhin schon ausgeführt habe: Ich habe mir jene Projekte angesehen, die im zweiten EDIKT angeführt waren.

NIEDERWIMMER: Da ich Ihre obigen Ausführungen vorweg nicht gekannt habe und den Text meiner Stellungnahme vorbereitet hatte, setze ich fort:

Berücksichtigt werden muss auch die überwiegend geringe Waldausstattung im Bereich zwischen 20 und 30 % in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden. Im Lichte der Relevanz des Waldes und seiner zahlreichen Funktionen im **Kampf gegen den Klimawandel** gilt es jede Waldfläche zu erhalten. Aufgrund der aufgezeigten erheblichen Eingriffe, vor allem in die Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg, sowie im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, **müssen auch alternative Trassenmöglichkeiten, sowie die Realisierung als Erdkabelvariante, in Bezug auf die 110 kV-Mühlviertelleitung geprüft werden.**

Da die Gasleitungstrasse im Brunnwald durch einen **deutlich kürzeren Waldabschnitt** als die geplante Freileitung führt und am Schallenberg die Gasleitung überhaupt nur tangential an der Nordseite vorbeiführt und nicht den Wald wie die Freileitung zerschneidet, ist einer **Bündelung dieser beiden Infrastrukturen** entlang der bestehenden West Austria Gasleitung seitens der Behörde zu prüfen.

Wenn Alternativprojekte weniger Waldfläche in Anspruch nehmen, sind natürlich auch die zu erwartenden Folgeschäden geringer, und somit auch für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Gasleitungsprojektes relevant.

Dazu gehören die gezeigten Grafiken.

(Herr Niederwimmer erläutert diese beiden Grafiken und die Hintergründe dazu, insbesondere den Grund für das Unterbleiben einer geplanten Erdkabelleitung.)

Bei der Kumulationsbetrachtung fehlt mir eine vorhabensübergreifende Betrachtung im Sinne einer gemeinsamen Planung.

HUPRICH: Ich verstehe grundsätzlich Ihre Argumentation. Wie einleitend von mir festgehalten kommt der Behörde bei einem Projektbewilligungsverfahren insofern ein sehr eingeschränkter Handlungsspielraum zu. Die Behörde ist durch den Antrag beschränkt. Sie hat das eingereichte Projekt dahingehend zu prüfen, ob es umweltverträglich ist und die einschlägigen Genehmigungskriterien erfüllt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des VfGH und des BVwG kommt es nicht darauf an, ob das umweltverträglichste Projekt eingereicht wurde, sondern nur ob das Projekt umweltverträglich ist. Dies wurde auch im gegenständlichen Verfahren so gehandhabt und geprüft. Siehe Auswirkungsmatrix im UVGA. Beim Schutzgut Wald wurden die Auswirkungen in der Bauphase als vertretbar und in der Betriebsphase als geringfügig beurteilt. Auch die integrative Gesamtbetrachtung ist zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist. Nach der bereits genannten Rechtsprechung besteht für die Behörde unter dieser Voraussetzung bzw. ganz generell keine Möglichkeit ein anderes als das beantragte Vorhaben zu bewilligen. Auch die UVP stößt hier an ihre Grenzen.

NIEDERWIMMER: Auch wenn der Hausverstand etwas anderes sagt, muss offenbar dem Gesetz oder den Wünschen eines anderen Projektwerbers genüge getan werden.

JUDMAYR: Die Sicherstellung der Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas einschließlich der Bedeutung für die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung, auf den Ausgleich des Wasserhaushalts, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, wird mit den projektintegralen Wiederaufforstungen, waldverbessernden Maßnahmen und den Ausgleichsflächen gebührend Rechnung getragen.

Wortmeldung Projektwerberin:

HEINRICH: Zum Auflagenvorschlag Nr. 5 (Nähe der Aufforstungsflächen): Wir haben den Wunsch, dass der Begriff räumliche Nähe statt KG verwendet wird.

Der Plan mit den Ersatzforstungsflächen sollte erst im Zuge der Fertigstellung vorgelegt werden. Wir verweisen auf die bereits diesbezüglich ergangene schriftliche Stellungnahme.

JUDMAYR:

Ich habe den Vorschlag, die Auflage anders zu formulieren, wie folgt:

Zu OZ 200 Gas Connect Austria

Auflage 5

Punkt a) wird wie folgt geändert:

Die Ersatzaufforstungen von voraussichtlich insgesamt 26.350 m² sind in den jeweiligen KG im Verhältnis 1:1 durchzuführen – ist dies aus allfälligen Gründen nicht möglich, so sind die Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldböden möglichst im Nahbereich der Rodungsflächen, **in einer angrenzenden KG oder in einer unterbewaldeten Projektgemeinde** umzusetzen.

HEINRICH: Dies wird akzeptiert.

Zu Punkt b) Der Plan mit den Ersatzaufforstungsflächen und ein Aufforstungsplan wird im Zuge der Baufertigstellung vorgelegt.

Wird nicht akzeptiert. Dazu sind die genaue Lage der neuen Ersatzaufforstungsflächen, ein Aufforstungsplan und die Zustimmungserklärung der GrundeigentümerInnen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen vorzulegen – ein Rodungsbeginn vor Nachweiserfüllung ist nicht zulässig.

HEINRICH: Es ist uns klar, dass wir diese Auflage erfüllen müssen, es geht aber um den Zeitpunkt. Die Bauzeit dauert 1 Jahr.

JUDMAYR: Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass der Plan vor Beginn der Rodungen vorgelegt wird.

Die Verhandlung wird um 15:08 Uhr für 10 min. unterbrochen, damit die Projektwerberin dieses Thema diskutieren kann.

Um 15:24 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

JUDMAYR: Ich kann dieser gewünschten Abänderung insofern zustimmen, dass die Wortfolge „bis spätestens 4 Wochen“ entfällt.

HEINRICH: Dem wird zugestimmt.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Auflage 5.d):

JUDMAYR:

Zu Punkt d) Ist ohnedies einzuhalten, kann daher gestrichen werden.

Wird akzeptiert.

Die Auflagen 13, 14, 15, 23 werden wie folgt umformuliert:

13

Die seitens des PW vorgesehene UBB muss die entsprechenden Qualifikationen (Forstwirt gemäß § 105 Abs. 1 Z 1 ff. Forstgesetz 1975 oder Ökologe mit einer Ausbildung, die den Fachbereich Wald/Forst beinhaltet) aufweisen können.

14

Der Leistungsumfang der **UBB** umfasst alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der spezifisch forstbehördlichen Bescheidauflagen zu setzen sind und, wie in den Einreichunterlagen vorgesehen, die Überwachung der projektgemäßen Bauausführung, der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zur Sicherung der Kulturen.

15

Die **UBB** hat der UVP-Behörde sowie dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) jährlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres einen Bericht inkl. Fotodokumentation vorzulegen, in dem die durchgeföhrten Maßnahmen, die Einhaltung der Bescheidauflagen und eventuelle Abweichungen von den Bescheidauflagen nachvollziehbar dargestellt sind. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

23

Für die Abnahmeprüfung sowie für die Nachkontrolle ist ein von der **UBB** erstellter Bericht (Kollaudierungsoperat) als Grundlage zu verfassen und an die Behörde zu übermitteln. Dieser Bericht hat einen Textteil, einen Lageplan sowie eine Fotodokumentation zu enthalten und mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:

- a.Textteil: Auflagepunkt (erfüllt, nicht erfüllt), Stand der Umsetzung, kollaudiert (wenn ja, wann), Anmerkung (Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, Abweichung, Begründung der Abweichung, Realisierungsdatum)
- b.Lageplan: ein der aktuellen Geländesituation entsprechender Vermessungsplan; eine Zuordnung der einzelnen Bescheidauflagen muss nachvollziehbar zur planlichen Darstellung möglich sein.

HEINRICH: Wir stimmen diesen Abänderungen zu.

HUPRICH: Gibt es sonst noch offene Punkte bzw. Wortmeldungen zu diesem FB?

Dies ist nicht der Fall.

Um 15:30 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

18. Erörterung der Fachbereiche „Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Landschaftsschutz“

HUPRICH:

Amtssachverständige für die Fachbereiche „Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Landschaftsschutz“ ist Mag. Regine HRADETZKY, MSc.

Ich ersuche um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen.

OZ 197 – Österreichische Umweltanwaltschaft

Schreiben vom 15.12.2025

OZ 197	
1.	Schutzgut Fläche und Boden
2.	Abweichung der Trasse im Bereich zwischen den Leitungskilometern km 23+160 bis km 24+070
3.	Ökologische Bauaufsicht
4.	Freihaltestreifen und Wiederaufforstung

Aus fachlicher Sicht ist dazu festzuhalten:

1. Schutzgut Fläche und Boden

Seitens der Umweltanwaltschaft wird aufgezeigt, dass im Zuge der temporärer Beanspruchung der Böden solche mit hoher und sehr hoher Einstufung bezüglich der Bodenteilfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften im Ausmaß von 36,76 bzw. 0,68 ha betroffen sind, wobei die Flächen oftmals landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Es wird der Vorschlag formuliert, bei all jenen Böden, die in der Teilfunktion Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften eine hohe bis sehr hohe Sensibilität aufweisen, bei der Rekultivierung gemäß den im Teilgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 4, 6, 7 und 9 vorzugehen.

Gegenstand der naturschutzfachlichen Betrachtungen sind die auf den durch das Projektvorhaben berührten Eingriffsflächen vorgefundene, sensiblen Pflanzenbestände, Biotoptypen und Arten. Daher beziehen sich auch Aussagen bezüglich der Rekultivierung auf Vorkommen der sehr sensiblen und sensiblen Biotoptypen, die in der Regel Magerstandorte darstellen. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen beherbergen in der Regel keine als sehr sensibel oder sensibel einzustufende Vegetationseinheiten und sind daher nicht Gegenstand naturschutzfachlicher Beurteilungen, auch wenn für sie als Bodenteilfunktion ein hohes Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften ausgewiesen wurde.

Ziel der gegenständlichen Rekultivierung ist die Wiederherstellung des Zustandes der Flächen vor dem Eingriff. Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Rekultivierung der betroffenen naturschutzfachlich relevanten Magerstandorte (keine Düngung, keine Kalkung, keine Einarbeitung von Wurzelstockhäckselmaterial, Tiefenlockerung, Verwendung des autochthonen Oberbodens) geeignet, die Bodenteilfunktion dieser Flächen hinsichtlich des Standortpotentials für natürliche Pflanzengesellschaften für die spezifisch angepasste Pflanzenwelt dieser Magerstandorte zu erhalten. Bezuglich der Lagerung der abgeschobenen Oberbodenmieten wird eine zusätzliche Nebenbestimmung (Auflage 4) formuliert. Die restlichen der genannten

Auflagenpunkte sind z.T. noch nicht fertig ausformuliert und werden im Zuge der Verhandlung besprochen.

Generell betrachtet könnte die Realisierung eines Potentials einer bestimmten Bodenteilfunktion (z.B. die Voraussetzung für die Entwicklung bestimmter, naturschutzfachlich bedeutender Pflanzengesellschaften unabhängig von der aktuellen Vegetationsdecke) nur unter langfristiger Änderung der Bewirtschaftung und im Einverständnis mit dem jeweiligen Grundeigentümer erfolgen und erfordert in der Regel konsequente Umsetzung von Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg, bis sich auf dieser Fläche eine entsprechende Artenzusammensetzung entwickelt. In diesem Zusammenhang sei auf die Fördermöglichkeiten seitens des Landes Oberösterreich verwiesen.

2. Abweichung der Trasse im Bereich zwischen den Leitungskilometern km 23+160 bis km 24+070

Die Oö. Umweltanwaltschaft nimmt von der Forderung einer Parallelführung der Leitungen in diesem Bereich Abstand, da seitens der Projektwerberin entgegnet wurde, dass eine Parallelführung aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht möglich sei.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

3. Ökologische Bauaufsicht

Die Oö. Umweltanwaltschaft möchte im Zuge der mündlichen Verhandlung den genauen Aufgabenumfang der Ökologischen Bauaufsicht präzisieren.

Seitens der PW wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Darstellung der zu erfüllenden Aufgaben zu den einzelnen Themenbereichen werden seitens des FB Naturschutz und Landschaftsschutz in Form eines vorzulegenden präzisierten Aufgabenkatalogs im Auflagenpunkt 15 eingefordert. Der Zeitpunkt der Vorlage dieses Aufgabenkatalogs wird dahingehen präzisiert, dass dieser 2 Monate vor Beginn der Bauausführung vorzulegen ist.

Demgegenüber ist es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, der Umweltbaubegleitung in regelmäßigen Abständen eine unabhängige externe Kontrolle in Form einer Ökologischen Bauaufsicht beizustellen. Die Bestellung der Ökologischen Bauaufsicht (Auflagenpunkt 17) wird präzisiert, und deren Aufgabenbereich ebenfalls als Auflagenpunkt formuliert.

4. Freihaltestreifen und Wiederaufforstung:

Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft wurden Forderungen bezüglich Schutzvorkehrungen für Amphibien und Reptilien sowie für Fledermäuse und Waldameisen (sofern bis zum Baubeginn noch eine Ansiedlung erfolgt) vorgelegt, die aufrechterhalten werden.

Diese Forderungen finden sich auch in den Auflagenvorschlägen des FB Naturschutz und Landschaftsschutz, werden aber seitens der Projektwerberin nur teilweise akzeptiert (Auflagen 10, 11, 12, und 13).

Die Forderungen werden im Zuge der Präzisierung der Auflagenpunkte diskutiert.

10 ... die bedingt akzeptierte Auflage kann abgeändert werden:

Versteckmöglichkeiten sollten errichtet werden.... Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

11 ... die bedingt akzeptierte Auflage (je 5 Fledermausquartiere werden im 500 m Umkreis angebracht, wenn ein besiedelter Quartierbaum weichen muss) bleibt, es wird seitens der PW nur darauf verwiesen, dass so gut wie keine potenziellen Quartierbäume bisher gefunden wurden.

Insgesamt wurden Hinweise auf 10 Arten erhoben, drei davon (Mops-, Fransen- und Breitflügelfledermaus) sind gefährdet. Unter den zwei waldbewohnenden Arten bevorzugt die Fransenfledermaus als Quartier den Typus „kleine Höhle“, die Mopsfledermaus nimmt Spaltenquartiere oft unter loser Rinde etc., beides ist nicht leicht erkennbar und ein Vorhandensein oft schwer abzuschätzen.

Da höhere Fledermausaktivitäten vor allem in Gewässernähe aufgezeichnet wurden wird vorgeschlagen, zumindest in den angrenzenden Waldbereichen entlang der Großen und der Kleinen Mühl sowie in den an den Bummermüllerbach angrenzenden Waldbereichen je 5 Stk. passender Ersatzquartiere auszubringen.

12 ... (Markierung und Sicherung von 20 Quartierbäume außerhalb des Baufeldes): Die Auflage wird seitens der PW abgelehnt, da aktuell nicht von erheblichen Verlusten an potenziellen Quartieren ausgegangen werden kann.

Die Sicherung potenzieller Quartierbäume ist sinnvoll, sofern eine entsprechende Anzahl an qualitativ geeigneten Bäumen in der Umgebung des Baufeldes gefunden werden kann, und der jeweilige Grundbesitzer damit einverstanden ist. Die Auflage kann insofern abgeändert werden, als 20 geeignete potenzielle Quartierbäume im Untersuchungsgebiet markiert und verortet werden und die PW im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken hat, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

13 ... die seitens der PW bedingt akzeptierte Auflage kann abgeändert werden:

Dauerhafte Strukturen für Reptilien und Amphibien im vorgeschlagenen Ausmaß sollten errichtet werden.... Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

Die seitens der Oö. Umweltanwaltschaft ergangenen Forderungen bezüglich der Maßnahme M08-bau Rekultivierung Wälder (Waldrandgestaltung) finden sich zum Teil ebenfalls in den

Auflagenvorschlägen des FB Naturschutz und Landschaftsschutz, sie werden seitens der PW ebenfalls nur teilweise akzeptiert (Auflagen 2, 3).

Die Forderungen werden im Zuge der Präzisierung der Auflagenpunkte diskutiert.

2 ... die bedingt akzeptierte Auflage kann abgeändert werden:

Da der befristete Rodungsstreifen, der im Zuge der Maßnahme M08-bau rekultiviert wird, sehr schmal ist und die Ausbildung eines mehrstufigen Waldrandes kaum zulässt, ist der Waldrandbereich unter Verwendung geeigneter, standortgerechter heimischer Wildobstgehölze und Straucharten zumindest als 1-2 reihiger Randstreifen auszubilden.

3 ... die bedingt akzeptierte Auflage kann so abgeändert werden, dass sie sich nur auf die Maßnahme M07-bau bezieht.

Im Zuge der Rekultivierung gefällter Bäume, Sträucher und Gehölze (Maßnahme M07-bau) sind diese nicht im Regelverband sondern clusterartig in Gruppen zu setzen.

Die restlichen Punkte werden im Zuge der Verhandlung seitens der Oö. Umweltanwaltschaft näher erläutert, da Auffassungsunterschiede vermutet werden.

Dazu kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Beantwortung erfolgen.

OZ 199 – 17 Einschreiter vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH

Inklusive 2 Beilagen (A und B)

E-Mail vom 17.12.2025

1. Umweltorganisation „Pro Thayatal“
2. Gemeinde Helfenberg
3. Günther Pötscher
4. Georg Gahleitner
5. Alois Gahleitner
6. Christine Gahleitner
7. Josef Nimmervoll
8. Michaela Nimmervoll
9. Hermann Breuer
10. Johannes Winkler
11. Marion Winkler
12. Manfred Mayrhofer
13. Emanuel Haider
14. Gertraud Haider
15. Manuel Gabauer
16. Dominik Reverteira
17. Rudolf Niederwimmer

Ident mit

OZ 106 – 17 Einschreiter vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH

Email vorab – Posteingang 17.12.2025

OZ 199	
1.	<p>Das seitens der PW vorgelegte Dokument „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist jedenfalls nicht umfänglich genug um die Kumulierungsfrage ausreichend beurteilen und bewerten zu können.</p> <p>Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3)• Beschleunigungszone Windpark Sternwind• Alle geplanten Groß PV-Anlagen im Bereich zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel• Zuletzt realisierte und geplante INKOBA Erweiterungen und sonstige Betriebsbaugebiete zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel• Geplante Baumaßnahmen am Sternstein im Zusammenhang mit dem Skibetrieb• 110 kV Leitung Rainbach Rohrbach.
2.	Von der 110 kV Leitung Rainbach Rohrbach werden nur 2 Bereiche thematisiert, das Freileitungsprojekt ist über die gesamte Länge zu kumulieren.
3.	<p>Thematisiert wird das Erleben der Landschaft im Rahmen der Erholungsfunktion.</p> <p>Die Verbreiterten Schneisen und die Windkraftanlage werden sichtbar sein, Die Verbreiterung der Trasse stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft dar</p> <p>Wertverlust der Immobilien und Liegenschaften</p> <p>Zahlreiche geschützte Biotope und Arten in den Trassen beider Projekte, individuelles Eingehen auf verlustbedrohte naturräumliche Spezifika und Arten ist zu thematisieren.</p>

Aus fachlicher Sicht ist dazu festzuhalten:

Zusammenwirken mit beispielhaft aufgezeigten Projekten:

Seitens der Gruppe der 17 Einschreiter wird angemerkt, dass das seitens der PW vorgelegte Dokument zur „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben sie jedenfalls nicht umfänglich genug, und bezieht sich beispielhaft einige Projekte.

- Der Windpark Sternwind/Sternwald in Vorderweissenbach (vom westlichen Ende der WAG Loop-1 Leitung ca. 5,5 km entfernt, ist in Planung und noch nicht bewilligt, daher für eine Kumulierungsbetrachtung mit der gegenständlichen Trasse nicht relevant).
- Beschleunigungszonen sind derzeit nicht ausgewiesen, sie bezeichnen auch lediglich Zonen, in denen Projekte oder Pläne einem beschleunigtem Verfahrensablauf unterzogen werden können. Die Zonen selbst sind für eine Kumulierungsbetrachtung nicht relevant.
- Bewilligte und vor der Realisierung stehenden Groß-PV-Anlagen sind im Raum zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel derzeit nicht evident.
- Betriebsbaugebiete in Trassennähe sind meist in bestimmter Entfernung von dieser situiert, die der Trasse nächstgelegenen sind das IVEKOS Gebiet Sterngartl (250 m entfernt, hinter einem Waldstück), sowie in der Nähe von Haraffl (direkt an der Trasse situiert, die Trasse wurde bereits in der Planung des Betriebsbaugebiets berücksichtigt). Eine kumulierende Wirkung in Bezug auf sensible Biotopflächen oder auf einzelne geschützte Tier- oder Pflanzenarten im Gebiet wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Eine Kumulierung im Hinblick auf die landschaftliche Erscheinung wird ebenfalls ausgeschlossen, da die landschaftlichen Auswirkungen der beiden Projekte (linienförmige Schneise in Waldgebieten vs. Gebäude) unterschiedlich sind und nicht zusammenwirken.
- Die Einrichtungen des Schigebiet Sternstein sind auf der Ostflanke situiert und von der in südwestlicher Richtung des Sternstein liegenden WAG Loop 1 Trasse aus gesehen nicht einsichtig und daher nicht landschaftswirksam. Eine kumulierende Wirkung in Bezug auf einzelne Tierarten wird ausgeschlossen.

2. Von der 110 kV Leitung Rainbach Rohrbach werden nur 2 Bereiche thematisiert, das Freileitungsprojekt sei jedoch über die gesamte Länge zu kumulieren.

- Die kumulierenden Auswirkungen mit der 110 kV Leitung erfolgte für die Bereiche in denen sich die Trassen der beiden Projekte überschneiden bzw. annähert bereits im Rahmen des Fachgutachtens Naturschutz und Landschaftsschutz. Eine kumulierende Betrachtung über die gesamte Leitungstrasse der „Mühlviertelleitung“ erscheint aufgrund der, über weite Strecken deutlich abseits voneinander verlaufenden Trassen (>1 km), als nicht relevant.

- 3.
- a Erleben der Landschaft im Rahmen der Erholungsfunktion;
 - b Sichtbarkeit der verbreiterten Schneisen und der Windkraftanlage Sternstein
 - c erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch die Verbreiterung der Trassenverbreiterung
 - d Wertverlust von Immobilien und Liegenschaften
 - e Zahlreiche geschützte Biotope und Arten in den Trassen beider Projekte, individuelles Eingehen auf verlustbedrohte naturräumliche Spezifika und Arten ist zu thematisieren

a Die Erholungsfunktion der Landschaft ist seit der Novellierung des Oö NaSchG 2001 im Dezember 2025 kein zu beurteilendes Schutzgut mehr.

b und c Bezuglich der Sichtbarkeit der verbreiterten Schneisen wird auf die Ausführungen im Fachgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz vom 31.10.2025 verwiesen. Ergänzt wird,

dass es sich um insgesamt 15 Bereiche handelt, in denen die Trasse Waldflächen durchquert, wobei die jeweiligen Längen dieser Schneisen in den allermeisten Fällen zwischen ca. 100 m und max. 1.400 m (Bereich östlich von Traberg) handelt. Die Verbreiterung der Schneisen wird nur in der Nahwirkung in Richtung der Trasse sichtbar und aufgrund der geomorphologischen Gegebenheiten (Hügel, Kuppen) rasch durch die Waldkulisse versteckt. Im keinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen wird dies in der Mittel- und Fernwirkung im Landschaftsbild zunehmend verschwimmen.

Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist - abgesehen von den kurzen Abschnitten der neu anzulegenden, nur 6 m breiten Trassen (ca. 180 m) – landschaftlich kaum wirksam und für die biologischen Schutzgüter kein Wanderungshindernis, die zusätzlichen Trassen in den Bereichen, in denen die WAG loop 1 Leitung von der Bestandsleitung abweicht, werden hinsichtlich ihrer Zerschneidungswirkung als nicht relevant angesehen.

d Das Thema einer möglichen Wertminderung von Immobilien und Liegenschaften ist nicht durch den Fachbereich Naturschutz und Landschaftsschutz zu behandeln.

e dazu wird auf das Fachgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz vom 31.10.2025 verwiesen.

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER:

FB Landschaftsbild

Im Dokument „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ der Projektwerberin wird konkret auf die 110 kV-Mühlviertelleitung eingegangen. Betreffend den Fachbereich „Landschaftsschutz“ fehlen darin aber wesentliche Aspekte.

Es reicht nicht die kumulativen Effekte nur im Kreuzungsbereich der geplanten Gasleitung mit der geplanten Freileitung zu untersuchen bzw. in dem von der Projektwerberin gewählten sehr eng definierten Annäherungsbereich.

Der Feststellung der Projektwerberin, dass die Trasse des VH WAG Loop überwiegend fernab der geplanten Mühlviertelleitung verläuft, **muss widersprochen werden**. Die betroffenen Landwirte (teilweise von beiden Projekten gleichzeitig betroffen), angrenzenden Grundeigentümer und Bewohner der betroffenen Gemeinden sehen sehr wohl eine starke räumliche Nähe dieser beiden Trassen.

Die Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg sind aufgrund ihrer Ausdehnung von hoher ökologischer und auch landschaftlicher Bedeutung. Das zusammenhängende Flächenmaß dieser Wälder ist in den Bezirken Rohrbach und Urfahr Umgebung besonders schützenswert. Es muss betont werden, dass die Projektwerberin die Zerschneidungswirkungen auf den Waldflächen nicht richtig erkannt hat.

So zieht sich z.b. durch den Brunnwald bereits eine 10 m breite Schneise für die bestehende West Austria Gasleitung. Durch das neue Gasprojekt WAG Loop 1 wird diese

Schneisenbreite dauerhaft fast verdoppelt bzw. mit der temporären Rodung für die Bauphase beträgt die Schneisenbreite dann für viele Jahre ca. 25 m.

Für die Mühlviertelleitung wird der Brunnwald an einer anderen Stelle ein zweites Mal linear durchschnitten, da während der Bauphase wird eine 40 m breite Schneise gerodet werden soll. **Eine Zerschneidung der Waldgebiete** durch die geplante Freileitung, verbunden mit den beinahe durchgehenden temporären Baustraßen entlang der Trassenachse von Mast zu Mast, würde das Erscheinungsbild aller betroffenen Wälder massiv beeinträchtigen. Auch wenn teilweise eine Wiederbepflanzung möglich sein wird, so ist diese mit einer Aufwuchshöhe von 5,5 m beschränkt. Dies aufgrund von Sicherheitsvorschriften, sprich Abstandsbestimmungen zu den Leiterseilen. Da somit ein Wald im herkömmlichen Sinn nicht mehr aufgeforstet werden kann, bleibt die Schneisenwirkung auch während der Betriebsphase auf Dauer vorhanden.

Somit kommt es im allein im Brunnwald zu einer zweifachen Trennwirkung, die auch optisch auf das Landschaftsbild wirkt. Durch die hügelige Landschaft sind die beiden Schneisen sehr wohl von verschiedenen Standorten gut wahrnehmbar.

Dem Brunnwald kommt eine hohe Erholungswirkung zu. Auch wenn im WEP nur eine mittlere Erholungswirkung ausgewiesen ist, liegt faktisch eine hohe Erholungsfunktion aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes vor. Zum einen führen einige markierte Wanderwege durch das Gebiet des Brunnwaldes, zum anderen wird das weit verzweigte Wegenetz von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden, als auch von Wanderern und besonders auch von Kurgästen in Bad Leonfelden ausgiebig für Erholungszwecke genutzt. Auch die touristische Bedeutung des Kurortes Bad Leonfelden zeigt die Wichtigkeit des Naherholungsgebietes Brunnwald. Schon allein aus diesem Grund muss es ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung geben.

Die vorgenommene Kumulierung mit der Mühlviertelleitung ist aber nicht ausreichend.

Es ist zu betonen, dass nach dem ausdrücklichen Wortlaut der UVP-Richtlinie **nicht nur andere Projekte sondern auch andere Tätigkeiten und deren Wechselwirkungen zu kumulieren sind.**

Kumulierung im UVP heißt für mich auch, Umweltauswirkungen zu reduzieren. Wenn man Gas und 110-kV Leitungen nicht kumuliert, dann sollte man auch diesen Paragraphen streichen, sonst ist es eine Irreführung der Bevölkerung.

HUPRICH: „Kumulierung“ bedeutet im Sinne der Judikatur die Überlagerung von Wirkungsebenen im Sinne erheblicher kumulativer bzw. additiver Effekte. Maßgeblicher Bedeutung kommt dabei dem Wirkraum der jeweiligen Auswirkungen zu.

Im Zuge der nachfolgenden Wortmeldung findet auch aus systematischen Gründen die Auflagendiskussion statt.

Wortmeldung OÖ Umweltanwaltschaft:

BASCHINGER: Eingangs wird die bereits ergangene Stellungnahme erörtert und die Hintergründe bzw. Intensionen näher erläutert, damit diese besser verständlich sind, da offenbar manches missverstanden wurde. In weiterer Folge wird ausgeführt:

Im FB Natur- und Landschaftsschutz wird zum Thema Boden insbesondere Bodenteilfunktion „Pflanzengesellschaften“ auf das bereits gesagte im FB Boden verwiesen.

Zum Thema Abweichung der Trasse wurde in unseren letzten Stellungnahmen hingewiesen, dass dieser Forderung nicht nachgekommen werden kann, wobei dies fachlich nachvollziehbar dargelegt wurde.

Zum Thema der ökologischen Bauaufsicht wird von uns vorgeschlagen, dass sich der Aufgabenumfang an der RVS 04.05.11 zu orientieren hat. Wie heute bereits im FB Forstwesen angeführt, ist die ökologische Bauaufsicht (ökBA) sowohl bei der Erstellung des Wiederbewaldungsdetailplanes beizuziehen als auch bei der Findung geeigneter Ersatzaufforstungsflächen. Darüber hinaus soll die ökologische ökBA zur Umsetzung der Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft in Zusammenhang mit der Maßnahme M06 Begrünung Rodungsflächen für die ökologische orientierte Rekultivierung zur Rate gezogen werden. Einerseits ist hier festzulegen, welches Material für die Rekultivierung zweckmäßigerweise aufgebracht wird, auf der anderen Seite ist mit der ökBA das für die Begrünung vorgesehene Saatgut abzustimmen. Sollte aus diesem Bereich des Freihaltestreifens überschüssiger Humus anfallen, so ist dieser nach Absprache mit der BBB und der ökBA auf dafür geeignete Flächen zu verbringen.

Die Umweltbaubegleitung hat im Zusammenhang mit dem Umgang der geschützten Arten (Bergung, Verbringung, etc.) zu berichten.

Generell ist die Rekultivierung sämtlicher ökologisch bedeutender Flächen mit der ökBA abzustimmen.

Offen ist noch der Punkt, wie lange die ökBA in der Rekultivierungsphase tätig ist. Fraglich ist auch, was beim Neophytenmanagement vorgesehen ist, wie lange wird dieses erfolgen.

HEINRICH: Wir unterscheiden zwischen Flächen, welche aufgeforstet werden oder wo wieder angepflanzt wird (1 + 2 Jahre) und Offenlandflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dort ist die Pflege kaum veränderbar, da die Flächen dem Eigentümer wieder übergeben werden.

HRADETZKY: Beim Neophytenmanagement sind ohnehin im Projekt länger andauernde Maßnahmen vorgesehen, auch bei anderen Maßnahmen wie z.B. betreffend Wiesenkopfameisenbläuling.

HEINRICH: Wir müssen ohnehin die Ausgleichsflächen monitoren. Im Zuge dieses Monitorings wird man sich auch die rekultivierten Flächen ansehen.

BASCHINGER: Ich schlage vor, dass für die Ersatzaufforstungsflächen und Wiederbewaldungsflächen ein begleitendes Monitoring von mindestens 5 Jahren stattfindet, welches das Aufkommen der Pflanzenmaßnahmen sicherstellt. Es geht einerseits um den Schutz der Pflanzen vor Wildverbiss, auf der anderen Seite zum Hintanhalten des Aufkommens von unerwünschten Pflanzen wie Neophyten. Abseits dieser Flächen wird durch geeignete Pflegemaßnahmen das Aufkommen von Neophyten zu unterdrücken sein.

HRADETZKY: Ich verweise auf die im Projekt enthaltenden Maßnahmen.

JUDMAYR: Ich verlese die in meinem Auflagenvorschlag enthaltenden Maßnahmen (Nr. 6 im ursprünglichen Gutachten).

BASCHINGER: Entsprechend der Auflage 6 des FB Forstwesen wäre neben der angeführten Pflege und Schutzmaßnahme vor Wildverbiss noch das Neophytenmanagement für den genannten Zeitraum vorzusehen.

MEISTER: Das wird akzeptiert und zum Projektinhalt erklärt.

BASCHINGER: In der Stellungnahme der OÖ Umweltanwaltschaft vom 29.08.2025 wurde auf Seite 13 die Maßnahme M06 Begrünung Rodungsflächen behandelt und eine ergänzende Vorgehensweise erläutert, die darauf abzielt, die Flächen des Freihaltestreifens weitestgehend einer extensiven (humusfreien) Rekultivierung zu unterziehen und mit einem dafür geeigneten Saatgut zu begrünen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Bewirtschaftung wie von der PW vorgesehen, akzeptierbar. Diese Forderung bezieht sich nur auf die Freihaltestreifen im Waldbereich ...

HRADETZKY: ... sofern sie nicht wertvolle Biotoptypen betreffen.

HEINRICH: Das wird so akzeptiert (Projektinhalt).

BASCHINGER: Die Forderungen der Umweltanwaltschaft decken sich weitestgehend mit den von der SV formulierten Auflagen. Wenn diese von der PW akzeptiert werden, sind somit auch die Forderungen der Umweltanwaltschaft als erfüllt anzusehen.

HUPRICH: Die Verhandlung wird um 16:52 Uhr vor der folgenden Diskussion betreffend Auflagen – für ca. 10 min. unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 17:12 Uhr fortgesetzt.

Die ASV hat sich bereits mit den Stellungnahmen zu den Auflagenvorschlägen auseinandergesetzt und einige Neuformulierungsvorschläge gemacht. Diese werden nun Punkt für Punkt durchgegangen.

HRADETZKY:

(2 Rekultivierung Waldrand): Die Rekultivierung des Arbeitsstreifens in den Waldabschnitten (M08-bau; Aufforstung erfolgt bis auf 3 m an die neue Leitung heran) ist unter Verwendung geeigneter, standortgerechter heimischer Wildobstgehölze und Straucharten im Randbereich so zu gestalten, dass zumindest ein 1-2-reihiger Strauchsau entsteht. Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

BASCHINGER: Die Formulierung passt prinzipiell, wobei der zweite Satz nicht klar ist.

HRADETZKY: Es geht darum, dass man Dritte nicht verpflichten kann mit einer vorgeschriebenen Maßnahme, es sei denn, die PW schließt einen privatrechtlichen Vertrag ab.

BASCHINGER: Besteht hier ein Widerspruch zu bereits bestehenden Verträgen? (Frage an die PW)

HEINRICH: Die bestehenden Verträge (sofern sie schon bestehen) stehen nicht im Widerspruch dazu.

BASCHINGER: Ich schlage vor, den zweiten Satz zu streichen, damit die Auflage konkret ist.

HUPRICH: Das ist eine positive Forderung, warum soll man diese streichen?

BASCHINGER: Es wird akzeptiert (da über die konkrete Projektfläche hinausgehend). Von Seiten der Umweltanwaltschaft wird diese Auflage als geeignet angesehen, und soll jedenfalls im noch zu erstellenden Wiederaufforstungsdetailplan Eingang finden.

HEINRICH: Das wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(3 Clusterartige Aufforstung): Im Zuge der Rekultivierung gefällter Bäume, Sträucher und Gehölze (Maßnahme M07-bau) sind diese nicht im Regelverband sondern clusterartig in Gruppen zu setzen.

HEINRICH: Die Umformulierung wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(4 Humusabdeckung) Die Maßnahme VM05-bau, die vorsieht, das abgeschobene und seitlich gelagerte Oberbodenmaterial zum Schutz vor Erosion und Abschwemmung einzusäen, ist insofern zu modifizieren, als das Oberbodenmaterial aus Flächen, die wertgebende Arten enthalten, nur mit standortangepasstem Saatgut einzusäen sind. Das zu verwendende Saatgut ist zwischen der Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht und bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass das Saatgut die wertgebenden Arten des ursprünglichen Biotoptyps

enthält. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Biotopen mit sehr hohem naturschutzfachlichem Wert (Sensibilität) sind nach Ermessen der UBB/UBA die Oberbodenmieten mit Vlies abzudecken. Eine Einsaat hat hier zu unterbleiben, um Konkurrenzerscheinungen beim späteren Auflaufen der Rekultivierung zu vermeiden.

HEINRICH: Die Umformulierung wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(5 **Häckseln und Verbringen der Wurzelstöcke**): Von den im Zuge der wiederverfüllten Leitungskünnette im Bereich sensibler (magerer) Biotoptypen anfallenden Wurzelstöcken sind einige als Ganzes zu bergen und im Zuge der Rekultivierung für Strukturierungsmaßnahmen (z.B. an Gewässerufern, im Waldrandbereich oder im Bereich der Versteckmöglichkeiten (Auflagenpunkte 10 und 13) zu verwenden.

HEINRICH: Die Umformulierung wird akzeptiert.

BASCHINGER: Aus Sicht der Umweltanwaltschaft muss hier festgestellt werden, dass die Auflage sehr unkonkret formuliert wurde.

HRADETZKY: In Bezug auf die Wurzelstöcke kommen noch zwei weitere Auflagen.

BASCHINGER: Ich schlage vor, dass man Wurzelstöcke in einer bestimmten Größenordnung birgt (zB „Wurzelstöcke ab 25/30 cm“ statt „einige“).

HRADETZKY: Das ist für mich in Ordnung.

HEINRICH: Die PW hält dies für überschießend, da auch aktuell solche Strukturen nicht vorhanden sind.

HUPRICH: Besteht für diese Forderung eine fachliche Erforderlichkeit, Frau SV?

HRADETZKY: Die Maßnahme wird aus allgemeinen naturschutzfachlichen Gründen als sinnvoll erachtet, über das quantitative Ausmaß muss noch diskutiert werden.

HUPRICH: Die Behörde wird sich in der Beweiswürdigung mit diesem Thema auseinandersetzen.

HRADETZKY:

(6 **Rekultivierung magerer Biotoptypen**): Das Einbringen von externem Bodenmaterial für die Rekultivierung wird aufgrund der Gefahr des Einschleppens unerwünschter Neophyten abgelehnt

HEINRICH: Lt. Projekt wird grundsätzlich kein externes Bodenmaterial eingebracht. Falls dies in Ausnahmefällen doch erforderlich ist, erscheint das Einbringen von geprüftem Bodenmaterial (wie üblich) als sinnvoll. Schadereignisse sollten daher ausgenommen sein.

BASCHINGER: Im Fachbereich Boden wurde intensiv über die BBB und ein Bodenschutzkonzept gesprochen. Hier geht klar hervor, dass tatsächlich nur geeignetes Material für eine Rekultivierung dem jeweiligen Standort entsprechend herangezogen werden darf. Insofern ist diese Auflage jedenfalls einzuhalten und bei Abweichung muss dennoch dem Bodenschutzkonzept entsprochen werden.

HRADETZKY: Ich bin einverstanden damit.

HEINRICH: Wir auch.

HRADETZKY:

(7 **keine Düngung und Kalkung auf mageren Biotoptypen**): entfällt weil schon im Projekt

(8 **Rekultivierung Rodungsstreifen**) Kommen die im Rahmen der Maßnahme M06 zu begrünende Rodungsstreifen unmittelbar angrenzend zu Flächen mit gefährdeten Biotoptypen oder Magerbiotopen zu liegen, wie dies z. B. bei Erhebungsnr. 550 (Basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried), bei Erhebungsnr. 71, 82, und 120 (Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe), oder bei Erhebungsnr. 59, 66, 606 (Mitteleuropäischer basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen) der Fall ist, so ist der Rodungsstreifen entsprechend diesem jeweils angrenzenden, gefährdeten Biotoptyp anstatt als „niederwüchsige Wiese“ zu entwickeln. Die so hergestellten Flächen sollten entsprechend dem jeweils angrenzenden, wertvollen Biotoptyp wie bisher bewirtschaftet werden. Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

Da ohnehin bereits in einer anderen Auflage festgehalten wurde, dass nur standortgerechtes Saatgut verwendet werden darf, würde ich vom letzten Satz absehen.

BASCHINGER: Aus Sicht der Umweltanwaltschaft wird der vorgeschlagene Auflagepunkt 8. akzeptiert. Ergänzend dazu wird festgehalten, dass die darüber hinausgehenden Flächen im Zusammenhang mit der Maßnahme M06 entsprechend der weiter oben formulierten Forderung zu rekultivieren und zu pflegen sind.

HEINRICH: Das wird so akzeptiert.

HRADETZKY:

(9 **Die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der rekultivierten Flächen**) muss entfallen, kann nicht vorgeschrieben werden.

HUPRICH: Das sehe aus rechtlicher Sicht auch so.

HRADETZKY:

(10 Versteckmöglichkeiten): Vor Beginn der Bauarbeiten sollten außerhalb der Eingriffsflächen an geeigneten Stellen Strukturen als Versteckmöglichkeiten für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien errichtet werden, um Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase zu bieten, wobei Material aus den Rodungsstreifen sowie anfallende Wurzelstücke, größere Steine etc. verwendet werden können. Als ausreichend wird die Anlage von 2 Versteckmöglichkeiten/Waldstück mind. 20 m von der Eingriffslinie entfernt angesehen. Ev. im Randbereich außerhalb des Arbeitsstreifens vorgefundenes Totholz ($\varnothing > 40$ cm) ist zu belassen. (Diese Errichtung von Versteckmöglichkeiten ist in der Einreichplanung im Kap. Artenschutz erwähnt, aber nicht in den Maßnahmenvorschlägen abgebildet, weshalb sie hier nochmals als Vorschlag formuliert wird). Das Material kann im Zuge der Rekultivierung für die Errichtung der dauerhaften Strukturen (s. Pkt. 13) weiterverwendet werden. Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

HEINRICH: Die PW bemüht sich entsprechende Versteckmöglichkeiten anzulegen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

POLLHEIMER: Zur Maßnahme M11-bau findet für die Maßnahmenbeschreibung folgende Präzisierung statt: Nach dem ersten Absatz „Sollten auf den Freihaltestreifen ...“ wird folgender zweiter Absatz eingesetzt: Die Nachsuche und Kontrolle nach bzw. auf geschützte Tierarten wird in Waldrand- und Saumbereichen mit erhöhter Intensität und Fokussierung auf Reptilien vorgesehen.

HUPRICH: Aus meiner Sicht kann der Auflagenvorschlag Nr. 10 daher entfallen.

HRADETZKY: Aus meiner Sicht geht das in Ordnung.

HUPRICH: Auf diese Diskussion wird im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen.

HRADETZKY:

(11 Fledermaus-Ersatzquartiere): Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind fünf artgerechte seminatürliche Fledermaushöhlen im Umfeld von max. 500 m anzubringen. Sollte kein Quartierbaum nachgewiesen werden, sind zumindest im Bereich der höheren Aktivitätsdichten der Fledermäuse (Waldbereiche angrenzend an die Große und die Kleine Mühl sowie am Bummermüllerbach je 5 artgerechte, seminatürliche Fledermaushöhlen auszubringen.

Die Betreuung der Fledermausquartiere ist sicherzustellen.

HEINRICH: Dies wird akzeptiert.

BASCHINGER: Dies wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(12 **20 Quartierbäume**): In der Umgebung des Baufeldes auf Waldflächen des Untersuchungsraumes sind 20 geeignete, potenzielle Quartierbäume zu markieren und zu verorten. Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Sicherstellung solcher Quartierbäume kompetent beraten und unterstützt werden.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

BASCHINGER: Wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(13 **Strukturen am Waldrand**) Im Zuge der Rekultivierung der Waldränder sollten Strukturen aus Altholz, Totholz, Steine, Wurzelstücke etc. als Lebensraumstrukturierung für Amphibien und Reptilien auch dauerhaft etabliert werden. Die Größe kann sich dabei nach Maßgabe des verfügbaren Materials richten, anzustreben sind zumindest eine Struktur/km Waldrand im Ausmaß von ca. 2,5 m x 2,5 m und 1,5 m hoch an geeigneten Stellen entlang Trasse. Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

Als Hintergrund: Es geht darum, dass die Strukturen innen frostfrei sind.

HEINRICH: Kann man das Wort „frostfrei“ in die Auflage aufnehmen und eine Umformulierung dahingehend, dass es sich nur um eine Circa -Angabe handelt?

HUPRICH: Ich fasse zusammen: Die Strukturen müssen ca. 2 x 2 x 1,5 m aufweisen, innen frostfrei ausgestattet sein, es sollen 15 solcher Strukturen an geeigneter Stelle am Waldrand angelegt werden. Außerdem ist die Ausführung dieser Maßnahme von der ökBA fachlich zu begleiten.

HRADETZKY: Das stimmt so.

(14 **Baubegleitung**): Die im Rahmen der Maßnahme M01-bau Umweltbegleitung (ökologische Baubegleitung, gewässerökologische Baubegleitung, bodenkundliche Baubegleitung, Begleitung der Maßnahme M10-bau) vorgesehenen Personen sind 2 Monate vor Beginn der Bauausführung bekannt zu geben, deren Qualifikation nachzuweisen (terrestrische Ökologie, Gewässerökologie, Bodenkunde, ev. Schwerpunkte zu einzelnen Tiergruppen bzw. Erfahrung in Lebensraum- und Biotopgestaltung, Erfahrung in der Baustellenbegleitung).

HUPRICH: Dazu wird es ohnehin eine allgemeine Auflage geben.

HEINRICH: Dem wird zugestimmt.

HRADETZKY:

(15 **Baubegleitung**): Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung (zu den unterschiedlichen Themenbereichen), die im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung umrissen sind, sind in Form eines Aufgabenkatalogs zu präzisieren und 2 Monate vor Beginn der Bauausführung vorzulegen.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(16 **Dokumentation Baubegleitung**):ist regelmäßig in Wort und Bild zu dokumentieren

HEINRICH: Wird akzeptiert.

HRADETZKY:

(17 **Bauaufsicht**): Zur unabhängigen Kontrolle der projekt- und bescheidkonformen Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der Auflagen ist eine Ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die damit betraute Person muss entsprechend geeignet, fachlich qualifiziert (Referenzen) und unabhängig sein. Die Person, die mit der Ökologischen Bauaufsicht betraut wird, ist 2 Monate vor Beginn der Bauausführung zu benennen.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

HRADETZKY:

Es wird folgende Auflage Nr. 20 neu hinzugefügt:

(20 **Aufgaben der Bauaufsicht**) Die Aufgaben der Bauaufsicht sind:

- Während der Ausführungsphase regelmäßige Überprüfung der bescheidkonformen Ausführung der Arbeiten und Kontrolle der genehmigungskonformen Umsetzung sämtlicher umweltrelevanten Vorgaben.
- Feststellung allfälliger Abweichungen und Erstellung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmen zur fristgerechten Herstellung es bescheidgemäßen Zustandes.
- Überwachung der Berücksichtigung sämtlicher vorgabensrelevanter und verbindlicher Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, Stand der Technik und die Regeln der guten fachlichen Praxis).
- Gegebenenfalls Übermittlung und Dokumentation von Mitteilungen, Beanstandungen und Anordnungen an die Konsensträgerschaft. Diese Mitteilungen, Beanstandungen und Anordnungen der Ökologischen Bauaufsicht sind seitens der Kostenträgerschaft unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

- Akkordierung der Tätigkeit mit jener der Umweltbaubegleitung unter Wahrung des jeweiligen Aufgabenfeldes.
- Halbjährliche Dokumentation und Berichtlegung (Stand der Umsetzung und Ausführung inkl. ev. Abweichungen, Einhaltung der Vorgaben, allfällige Mitteilungen, Beanstandungen und Anordnungen an die Konsensträgerschaft, Bestätigung der Berichte der Umweltbaubegleitung, etc.) an die Behörde.
- Abschließender Feststellung der projektkonformen Umsetzung, Wirkkontrolle der umweltrelevanten Vorgaben und Vorlage eines Endberichts im Rahmen der Fertigstellungsanzeige.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

BASCHINGER: Wie lange wird die ökBA in der Nachsorge aktiv sein dürfen?

HRADETZKY: Bis sämtliche projektintegrale als auch vorgeschriebene Maßnahmen umgesetzt sind.

BASCHINGER: Der Auflagenvorschlag der SV wird von der Oö Umweltanwaltschaft akzeptiert und auf das bereits Gesagte zur Umweltbauaufsicht verwiesen.

HRADETZKY:

Die Auflagenpunkte Nr. 17 und 18 erübrigen sich dadurch und können entfallen.

Es wird folgende Auflage Nr. 21 neu hinzugefügt:

(21 Rückwanderung ins Baufeld): Nach der Baufeldfreimachung und dem Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und dem Freihaltestreifen (Maßnahme M11-bau) ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Abplankung) sicherzustellen, dass diese vor Abschluss der Arbeiten nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können.

HEINRICH: Diese Abgrenzung wird nicht benötigt, da die Humusmieten beiderseits der Trassenachse lagern und eine Abgrenzung darstellen. An speziellen Stellen kann eine solche Abgrenzung sehr wohl vorgesehen werden, aber nicht über die gesamte Länge.

HRADETZKY: Die Auflage wird wie folgt aktualisiert:

(21 Rückwanderung ins Baufeld): Nach der Baufeldfreimachung und dem Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und dem Freihaltestreifen (Maßnahme M11-bau) ist an Konzentrationsstellen von Reptilien und Amphibien nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Abplankung) sicherzustellen, dass die Tiere vor Abschluss der Arbeiten nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

BASCHINGER: Wird akzeptiert.

HRADETZKY:

Es wird folgende Auflage Nr. 22 neu hinzugefügt:

(22 keine **Fremdbaumarten**): Im Zuge der Rekultivierung gefällter Bäume, Sträucher und Gehölze (M07-Bau), der Rekultivierung der Wälder (M08-bau) sowie im Zuge der Waldverbesserungsmaßnahmen (M03, M04) ist von einer Verwendung fremdländischer, nicht standortgerechter Baumarten abzusehen.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

BASCHINGER: Wird akzeptiert.

HRADETZKY:

Es wird folgende Auflage Nr. 23 und 24 neu hinzugefügt:

(23 **Umsetzung Ausgleichsfläche**) Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (Maßnahmen M04-bau: Etablierung einer frischen, basenarmen Magerwiese der Bergstufe im Ausmaß von 1,2 ha) hat bis spätestens 5 Jahre nach dem Eingriff zu erfolgen, die adäquate Bewirtschaftung der Fläche (max. 2 Schnitte pro Jahr, Entfernung des Mähguts, keine Düngung, keine Kalkung, keine Pestizide) ist langfristig (Bestandsdauer der Leitung) sicherzustellen.

(24 **Ausgleichsfläche ins Naturschutzbuch**) Die Fläche auf denen die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird, ist kartographisch darzustellen und sowohl analog als auch digital als Kompensationsfläche in das Oö. Landesnaturschutzbuch aufzunehmen.

HEINRICH: Wird akzeptiert.

BASCHINGER: Die Ausgleichsfläche ist für ein umweltverträgliches Umsetzen des Vorhabens üblicherweise vor dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung bekannt zu geben? Dieser Zeitpunkt, der zeitnah sein muss, ist festzulegen. 5 Jahre sind jedenfalls viel zu lange.

HUPRICH: Das Gesetz verlangt keine Bekanntgabe von parzellenscharf verorteten Maßnahmenflächen, sofern die Maßnahme hinreichend konkretisiert ist, insbesondere was den Wirkraum betrifft.

HRADETZKY: Die Fläche muss entsprechend früh definiert werden, damit sie in 5 Jahren überhaupt Magerrasen sein kann. Das gebe ich zu bedenken.

HUPRICH: Vorgeschriebene Auflagen sind verpflichtend umzusetzen; dies beinhaltet auch eine Wirksamkeit. Bei Verstößen drohen Verwaltungsstrafen.

Gibt es noch weitere Aspekte, die in diesem FB zu diskutieren sind?

Niemand meldet sich.

Um 19:07 Uhr erklärt der VHL das **Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche „Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Landschaftsschutz“** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da diese entscheidungsreif erörtert wurden.

19. Abschließende Stellungnahmen

HUPRICH:

Um 19:08 Uhr erklärt der VHL – der Vollständigkeit halber – das **Ermittlungsverfahren insgesamt** gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für **geschlossen**, da alle Fachbereiche entscheidungsreif erörtert wurden.

Der VERHANDLUNGSLEITER führt aus, dass jetzt noch die Möglichkeit besteht, eine **abschließende Stellungnahme** zur mündlichen Verhandlung abzugeben. Im Sinne der Verfahrensökonomie soll dabei auf weitwendige Ausführungen wie Wiederholungen, rechtspolitische Statements und ähnliche Proklamationen verzichtet werden.

Dies ist nicht der Fall.

20. Abschließende Erklärungen des Verhandlungsleiters

HUPRICH:

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für die konstruktive und wertschätzende Diskussionskultur.

Die Personen, welche die Verhandlungsschrift **nicht unterfertigt** haben, haben sich vorzeitig von der Verhandlung entfernt oder haben von der Unterzeichnung abgesehen.

Ich weise erneut darauf hin, dass die **Verhandlungsschrift samt Beilagen** binnen zwei Wochen ab Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und in den Standortgemeinden für mindestens vier Wochen **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden wird** und zudem auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at → Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit stehen wird.

Außerdem schicken wir die Verhandlungsschrift an diejenigen aus, die sich in die **Liste (Beil. IV)** eingetragen haben.

Der VHL fragt, ob die **Verhandlungsschrift** verlesen oder den noch anwesenden Personen **zur Durchsicht vorgelegt** werden soll. Die Verhandlungsschrift wird zur Durchsicht vorgelegt.

Alle weiteren Verhandlungstage werden nicht benötigt.

Um 19:45 Uhr **schließt** der VERHANDLUNGSLEITER **die mündliche Verhandlung**.

21. Dauer der gesamten Verhandlung

- **Di., 20.01.2026:**
 - o Beginn: 09:18 Uhr
 - o unterbrochen: von 10:23 Uhr bis 10:43 Uhr
 - o unterbrochen: von 12:17 Uhr bis 13:34 Uhr
 - o unterbrochen: von 15:08 Uhr bis 15:24 Uhr
 - o unterbrochen: von 16:52 Uhr bis 17:12 Uhr
 - o Ende: 19:45 Uhr

22. Beilagen

Folgende Unterlagen werden der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossen und sind als inhaltlicher Bestandteil derselben anzusehen:

- **Beil. I.a:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 20.01.2026
- **Beil. II.a:** Anwesenheitsliste der Projektwerberin 20.01.2026
- **Beil. III.a:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 20.01.2026
- **Beil. IV:** Liste Zustellersuchen Verhandlungsschrift
- **Beil. V:** Liste Stellungnahmen und Einwendungen zum 2. Edikt
- **Beil. VI:** PowerPoint-Präsentation – Ablauf, Fachbereiche, Pause, Durchsicht VhS
- **Beil. VII:** Sammelbeilage – zwischen 06.11. und 18.12.2025 eingelangte Stellungnahmen

- **Beil. 1:** Projektvorstellung WAG LOOP 1 der Antragstellerin
- **Beil. 2:** Präsentation SV DI Lang (Sprengwesen)
- **Beil. 3:** Vollmacht von Christine Gahleitner und Alois Gahleitner für Rudolf Niederwimmer vom 18.01.2026
- **Beil. 4:** Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Arnreit für Stefan Königseder (Amtsleiter) vom 31.12.2025
- **Beil. 5:** Grafik 110 kV-Leitung
- **Beil. 6:** Grafik Abstände Gasleitung

23. Unterschriften



(Mag. Raffael HUPRICH)



(Ing. Mag. Elisabeth Mayr)



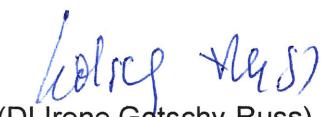
(Meliha Pezic)



(Mag. Sabine Meister)



(DI Peter Spazierer)



(DI Irene Gotschy-Russ)



(DI Rainer Russ)